



STADT PENZBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 26.09.2017
Beginn: 18:15 Uhr
Ende: 22:23 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Zehetner, Elke

Mitglieder des Stadtrates

Anderl, André
Bauer, Johannes, Dr.
Bocksberger, Markus
Eberl, Jack

Das Stadtratsmitglied Herr Eberl war bei dem TOP Ö 6, Ö 7 und Ö 8 abwesend.

Engel, Kerstin, Dr.

Das Stadtratsmitglied Frau Dr. Engel war bei dem TOP Ö 13, Ö 14, und Ö 15 abwesend.

Frohwein-Sendl, Ute
Geiger, Christine
Herold, Andreas
Kammel, Rüdiger
Keller, Thomas
Kleinen, Markus
Kühberger, Michael
Leinweber, Adrian

Das Stadtratsmitglied Herr Leinweber war bei dem TOP Ö 6, Ö 7 und Ö 8 abwesend.

Lenk, Hardi
Lisson, Nick
Meindl, Susanne
Niebling-Rößle, Dorle

Das Stadtratsmitglied Frau Niebling-Rößle war beim TOP Ö 11 gem. Art. 49 GO persönlich beteiligt.

Probst, Maria-Walburga
Reitmeier, Manfred
Sacher, Wolfgang
Schmuck, Ludwig
Zöllner, Michael

Das Stadtratsmitglied Herr Zöllner war bei TOP Ö1, Ö 13, Ö 14, Ö 15 und Ö 16 abwesend.

Schriftführerin

Koller, Daniela

Verwaltung

Reis, Roman
Blank, Johann
Holzmann, Peter
Klement, Justus

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Adler, Klaus
Bartusch, Regina

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-----------|--|------------|
| 1 | Genehmigung des Protokolls vom 25.07.2017 | 1/047/2017 |
| 2 | Personalvorstellung | 1/056/2017 |
| 3 | Mitteilungen der Verwaltung | 1/049/2017 |
| 4 | Art. 52 Abs. 2 GO: Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bei denen der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist | 1/050/2017 |
| 5 | Vollzug der StVO: Verkehrsbeschränkung (Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h) auf Ortsstraßen aufgrund der Vorgaben des Lärmaktionsplanes für das Stadtgebiet Penzberg | 4/020/2017 |
| 6 | Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsraum in der Stadt Penzberg (Sondernutzungssatzung): Erlass
Satzung über die Erhebung von straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren in der Stadt Penzberg (Sondernutzungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis): Erlass | 4/019/2017 |
| 7 | Ferienprogramm 2017: Bilanz | 1/046/2017 |
| 8 | Zweitägiger Christkindlmarkt sowie verkaufsoffener Sonntag am 25. und 26.11.2017 | 4/021/2017 |
| 9 | Neue Gartenordnung mit Pachtvertrag für die Gartenparzellen und Umsetzung der Maßnahmen: Beschluss | 2/062/2017 |
| 10 | Campingplatz am Kirnberger Weiher: Antrag der BfP Stadtratsfraktion auf Freigabe von Wochen- bzw. Wochenendplätzen für Zelte sowie Schaffung eines freien Zugangs zum Ufer des Badeweiher | 2/064/2017 |
| 11 | Bebauungsplan „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße / Westtangente“ sowie 8. Änderung des FNP: Billigungsbeschluss nach Wiederholung der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes sowie Feststellungsbeschluss der FNP-Änderung | 3/161/2017 |
| 12 | Bebauungsplangebiet "Birkenstraße West": Antrag der BfP Stadtratsfraktion auf Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 24.03.2015 und Aufstellung eines Bebauungsplans "Birkenstraße West" im beschleunigten Verfahren im Sinne des § 13 b BauGB | 3/190/2017 |
| 13 | Ausgetretene Stadtratsmitglieder aus der CSU Stadtratsfraktion: Abberufung als Ausschussmitglieder und Stellvertreter | 1/052/2017 |
| 14 | Ausgetretene Stadtratsmitglieder aus der CSU Stadtratsfraktion: Abberufung als Verwaltungs- und Verbandsratsmitglieder sowie als Stellvertreter | 1/053/2017 |
| 15 | Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Penzberg: Änderung der Besetzung | 1/054/2017 |
| 16 | Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg und Verbandsrat des Zweckverbandes Kläranlage Penzberg: Änderung der Besetzung | 1/055/2017 |
| 17 | Jahresrechnung 2016: Vorlage | 2/059/2017 |

Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner eröffnet um 18:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung des Protokolls vom 25.07.2017

1. Vortrag:

Die Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner stellt an die Stadratsmitglieder die Frage, welche Änderungswünsche, Ergänzungen oder Einwände es zu dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 25.07.2017 gibt.

2. Sitzungsverlauf:

Die Fraktionsvorsitzende der Stadratsfraktion Bündnis 90/Grüne, Frau Dr. Engel, stellt zu TOP Ö 10 fest, dass die Thematik zunächst in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten und im Anschluss erst in dem Arbeitskreis zu behandeln gewesen wäre. Erste Bürgermeisterin Zehetner informiert die Stadratsmitglieder über ein Treffen mit den Blaulichtorganisationen am 05.10.2017. Sodann wird der Vorgang dem vorgenannten Gremium zur weiteren Beratung vorgelegt.

Das Stadratsmitglied Herr Sacher führt zum TOP Ö 11 aus, dass nähere Angaben über den Ausbauzustand, die Breite und die Existenz von Gehwegen bei der Wölflstraße / Wölfl nicht aufgeführt sind. Diese Informationen vermisst er auch in der Fortsetzungsvorlage. Der Ordnungsamtsleiter, Herr Holzmann, wird hierzu in seinem Vortrag zum betreffenden Tagesordnungspunkt der aktuellen Sitzung Stellung nehmen.

Ferner verweist die Fraktionsvorsitzende der Stadratsfraktion Bündnis 90/Grüne bei demselben Tagesordnungspunkt auf das ganzheitliche Verkehrskonzept, welches ihre Fraktion befürwortet hat. Unter „3. Sitzungsverlauf“ wird die Ablehnung dieses Konzeptes durch das Gremium als Ganzes zitiert. Die Verwaltung stellt fest, dass die Beschlussfassung ausschließlich über die Vorlage eines Gesamtverkehrskonzeptes über mögliche Verkehrsbeschränkungen an Ortsstraßen erfolgte. Die Verwaltung wird in dem Sitzungsverlauf deshalb aufnehmen, dass mehrheitlich von einem städtebaulichen Verkehrskonzept Abstand genommen wurde.

Ansonsten erfolgen keine Einwände. Das Protokoll gilt somit als angenommen.

Zur Kenntnis genommen

2 Personalvorstellung

Vortrag:

Mit Wirkung zum 15.09.2017 hat in der Stadtverwaltung folgender neuer Kollege begonnen:

	Andreas Wowra
Qualifikation	Masterstudiengang der Stadt- und Raumplanung und Studium der Landschaftsarchitektur
vorheriger Arbeitgeber	
Tätigkeitsfeld	Finanzabteilung im Bereich Grünordnung
Stelle	Nachbesetzung Andreas Nemetz

Zur Kenntnis genommen

Vortrag:

a) Termine:

- Samstag, 30. September Tag der offenen Tür Layritzhalle
- Sonntag, 01. Oktober Hospizverein, Vormittag Martinée im Kino P, nachmittags „Tag der Älteren“
- Samstag, 07. Oktober Schöpfungstag mit Erntedankmarkt auf dem Stadtplatz
- Dienstag, 10. Oktober Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten
- Mittwoch, 11. Oktober Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten
- Samstag, 14. Oktober Törggelen, Feuerwehr
- Dienstag, 24. Oktober Stadtrat

b) Eingegangener Antrag:

Die BfP-Stadtratsfraktion stellte mit Schreiben vom 16.08.2017 einen Antrag, dass künftig alle öffentlichen Stadtratssitzungen im Internet live übertragen werden. Die Verwaltung soll mit der Umsetzung des Projekts beauftragt werden, sodass eine Realisierung im ersten Halbjahr 2018 erfolgen kann.

Der Antrag wird voraussichtlich in der Sitzung des Stadtrats am 24.10.2017 behandelt. Das Stadratsmitglied Herr Kammel weist hier auch auf den § 49 GeschO „Anträge ehrenamtlicher Stadratsmitglieder“ hin.

Am Donnerstag, den 12.10.2017 findet in Pfaffenhofen eine Stadtratssitzung statt. Die Kommune überträgt die Sitzungen des Gremiums über Live-Streaming im Internet.

Die Verwaltung teilt die Auffassung von Stadratsmitgliedern, sich vor Ort einen Eindruck in der praktischen Umsetzung zu machen.

Es wird beabsichtigt, einen Kleinbus zu organisieren und die Stadtratssitzung zu besuchen. Der Geschäftsleiter Herr Reis schlägt vor, dass zumindest aus jeder Stadtratsfraktion ein Stadratsmitglied an der Informationsveranstaltung teilnehmen sollte.

c) Vorläufig amtliches Endergebnis der Bundestageswahl:

Der Ordnungsamtsleiter Herr Holzmann gibt das amtliche Endergebnis der Bundestagswahl für die Stadt Penzberg bekannt.

Die Ergebnisse sind auf der Homepage der Stadt Penzberg veröffentlicht.

d) Eismärchen 2017:

Die zuständige Beschäftigte Frau Nagel erläutert in einem kurzen Vortrag den Planungsstand zum Eismärchen 2017/2018. Hierbei erteilt sie Auskunft über den Zeitraum und Neuerungen sowie über den generellen Ablauf.

e) Änderung der Wahlordnung zur Wahl eines Jugendparlaments in Penzberg:

Im November dieses Jahres erfolgt die Wahl des neuen Jugendparlaments. Hierzu wird sich das jetzige Jugendparlament eine neue Wahlordnung geben. Als gravierendste Änderung ist

eine Ausweitung des aktiven und passiven Wahlrechts vorgesehen. Demnach sollen wahlberechtigt und wählbar alle Penzberger Kinder und Jugendliche sein, die zwei Wochen vor der Wahl das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Jugendparlament verspricht sich von dieser Neuerung eine größere Anzahl an Jugendlichen zu erreichen.

f) Nachtbus:

Das Jugendparlament berichtet über den Nachtbus, der am Freitag, 29.09.2017 wieder fahren wird. Die Abfahrtszeit des ersten Busses nach Bad Tölz ist um 19:30 Uhr und der letzte Bus von Bad Tölz nach Penzberg geht um 04:20 Uhr. Der Stadtrat ist ganz herzlich am 29.09.2017 zu einer Testfahrt eingeladen.

g) Beteiligung von Bürgern an unserem neuen Stadtbuskonzept:

Das Planungsbüro der RVO hat gemeinsam mit der Stadt ein neues Stadtbuskonzept ausgearbeitet, das beabsichtigt ist, zum Fahrplanwechsel im Dezember 2017 umzusetzen. Über das verbesserte Stadtbusangebot werden wir unsere Penzberger Bürgerinnen und Bürger, aber insbesondere unser Stadtbuskunden vorab informieren. Der Stadt Penzberg ist es ein Anliegen, die Bürgerinnen und Bürger bei dem Prozess zu beteiligen und auf Wünsche und Anregungen, so weit als möglich einzugehen. Dies möchte die Stadt durch die Umfrage herausfinden.

Deshalb wird das neue Stadtbuskonzept (Fahrplanentwürfe für Linienverkehr und der Einkaufsbus zu den Supermärkten in der Homepage) der Stadt Penzberg ab dem **26.09.2017** eingestellt.

Der Fahrplan für den vorgesehenen Einkaufsbus ist zusätzlich in der Ausgabe der Penzberger Rundschau am 23.09.2017 veröffentlicht.

Wer sich an der Umfrage beteiligt und sich schriftlich bis zum **Freitag, 13.10.2017** äußert, nimmt an einer Verlosung teil. Unter den Teilnehmern wird als erster und zweiter Preis je eine Stadtbus-Jahresfahrkarte und als dritter bis zehnter Preis je eine Stadtbus-Monatsfahrkarte verlost.

h) Asylbegegnungsstätte Christianstraße:

Als Ergebnis einer Vorberatung zu diesem Thema wurde diese Ortsbesichtigung auf die Tagesordnung genommen, um den Investitionsbedarf in die Asylbegegnungsstätte vor Ort zu besichtigen.

Herr Irregen vom Stadtbauamt erläutert den Mitgliedern des SBV-Ausschusses sowie den Vertretern des ehrenamtlichen Helferkreises „Penzberg Asyl“ den in der Sitzung des Stadtrates am 27. Juli 2017 vorgestellten, jedoch aus Kostengründen abgelehnte Umbaumaßnahmen.

Herr Raisch sowie Herr Hempel teilen den Anwesenden mit, dass man sich im Helferkreis entschieden dafür entschieden hat, die Umbaumaßnahmen aus vorgenanntem Grund auf das notwendigste zu beschränken. Wichtig ist dabei, dass der Helferkreis seine wesentlichen Aufgaben in der von der Stadt zur Verfügung gestellten Begegnungsstätte erfüllen kann.

Nach eingehender Diskussion sind die Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten sowie die Vertreter des Helferkreises zu folgendem einvernehmlichen Ergebnis gekommen:

- Zur Schaffung eines größeren Raumes für Kurse wird nur die Trockenwand Richtung Norden entfernt.
- Bei der gemauerten Zwischenwand wird die Öffnung (Durchgang) vergrößert.

- Einige Elektrogeräte in der Küchenzeile werden anders angeordnet.
- Das Garagentor zur Radlwerkstatt wird isoliert, damit auch in der kalten Jahreszeit der Werkstattbetrieb möglich ist.
- Das Fenster wird ebenfalls mit Isoliermaterial versehen.
- Die Dauer des Mietvertrages orientiert sich an der vorgesehenen Nutzungsänderung des Grundstückes, nachdem der Bauernladen aus der Christianstraße ausgezogen ist.

Die Arbeiten werden überwiegend vom Helferkreis mit den Asylbewerbern unter Anleitung und Mitarbeit des städt. Bauhofes durchgeführt.

i) Gewerbesteuernachzahlung:

Die Stadt Penzberg wurde durch eine Penzberger Firma zu einer Gewerbesteuererhöhung ab dem Jahr 2007 informiert. Die Änderung erfolgt bis zu den Vorauszahlungen 2017.

Die Grundlagenbescheide aus dem Finanzamt vom 11.09.2017 sind zwischenzeitlich eingegangen und wurden in Gewerbesteuerbescheide umgesetzt.

Die Gewerbesteuer wurde daraufhin über alle Jahre um ca. 21,3 Mio. Euro erhöht.

Die anteiligen Einnahmzinsen betragen ca. 4 Mio. Euro.

Die Gewerbesteuer wurde durch das Unternehmen angefochten.

Aufgrund dieser Bescheide betragen die angefochtenen Gewerbesteuerbescheide mit Rückzahlungsmöglichkeit ca. 53,5 Mio. Euro.

Aus der Gesamtsumme ergibt sich somit ab Oktober 2017 ein jährliches Zinsrückzahlungsrisiko in Höhe von 3,21 Mio. Euro (bisher 1,94 Mio. Euro)

Dies stellt eine immense Belastung für den städtischen Verwaltungshaushalt dar.

Die Zinshöhe wurde von den Finanzgerichten bis einschl. 2009 bestätigt. Für die Jahre 2010 und 2011 wurde vom Finanzgericht Münster eine Revisionsklage beim Bundesfinanzhof in München zugelassen.

Die Jahre ab 2012 sind hier noch gerichtlich zu prüfen. Eine Änderung wäre hier vorstellbar.

Seitens der Stadt wurde ein Schreiben an den Bayerischen Finanzminister übersandt. Analog dazu gab es Schreiben über politische Ortsverbände an die entsprechenden Parteien und den Bayerischen Städtetag bzgl. einer Zinsänderung.

Einhellig (Bayerische Staatsregierung und Städtetag) wurde hierbei mitgeteilt, „dass die Änderung auf Bundesebene im aktuellen Gesetzgebungsverfahren mit der SPD nicht durchsetzbar sei“.

Die Stadt Penzberg wird aber hier weiterhin aktiv bleiben und dann ggf. bei der Gerichtsentscheidung den Klageweg bestreiten.

Die Stadt Penzberg hat hier auch eine Verzögerungsrüge bei der Finanzverwaltung eingereicht, damit die Verfahren beschleunigt werden.

Aufgrund der Kreisumlagemehreinnahmen von ca. 11,93 Mio. Euro, wäre es ein schönes Zeichen, die Kreisumlage 2019 (immer zwei Jahre versetzt) um einige Prozentpunkte zu senken.

2. Sitzungsverlauf:

zu d) Frau Nagel ist krankheitsbedingt verhindert und wird diese Mitteilung in der Stadtratssitzung am 24.10.2017 nachholen.

zu e) Das Stadratsmitglied Herr Sacher stellt fest, dass damit zusätzlich Jugendliche erreicht werden, die bereits das aktive und passive Wahlrecht für die gesetzlich vorgesehenen Kommunalorgane haben und somit eine Überlappung besteht. Das Stadratsmitglied Herr Bocksberger schlägt vor, diese Neuerung erstmals auf eine Legislaturperiode zu beschränken. Außerdem sollen, wenn möglich, immer zwei Mitglieder aller Penzberger Schulen im Jugendparlament vertreten sein.

Zur Kenntnis genommen

Vortrag:**TOP NÖ 2: Mitteilung über eine Kostenmehrung im Zuge des Ausbaus der Wiesenstraße und Rothwiese:**

Der Stadtrat wurde über eine Kostenmehrung im Zusammenhang mit dem Ausbau der Wiesenstraße und der Straße „Rothwiese“ informiert. Gründe hierfür waren zusätzliche Baufelderweiterungen, Gehweginstandsetzungen sowie ein Restasphaltstreifen in der Straßenmitte der Rothwiese. Die neue Auftragssumme beläuft sich anstelle des ursprünglichen Auftragsvolumen über 219.766,23 € auf 270.130,36 €. Die ursprünglich zugrunde gelegte Kostenberechnung betrug 257.612,39 € sodass eine tatsächliche Mehrung von 12.517,97 € zu verzeichnen ist.

TOP NÖ 9: Verlängerung der Stelle zur Umsetzung des städtischen Klimaschutzmanagements:

Der Stadtrat hat im März 2015 die Voraussetzungen für eine befristete Vollzeitstelle eines Klimaschutzmanagers/in geschaffen. Diese Stelle läuft Ende Februar 2018 aus. Diese Position hat sich innerhalb kürzester Zeit innerhalb der Stadtverwaltung etabliert und fungiert mittlerweile als wichtige Schnittstelle zur Umsetzung des städtischen Klimaschutzvorhabens. Der Stadtrat hat deshalb beschlossen die Position des Klimaschutzmanagers weiterhin befristet beizubehalten.

Zur Kenntnis genommen

5 Vollzug der StVO: Verkehrsbeschränkung (Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h) auf Ortsstraßen aufgrund der Vorgaben des Lärmaktionsplanes für das Stadtgebiet Penzberg

1. Vortrag:

Der Ordnungsamtsleiter, Peter Holzmann, unterrichtet die Stadtratsmitglieder über die Ergebnisse aus der Gesprächsrunde am Freitag, 14.07.2017 mit dem Juristen des Landratsamtes, Herrn Seitz. Er führte aus, dass dem Stadtrat aufgrund der ermittelten Lärmwerte aus dem Lärmaktionsplan eine Ermessensentscheidung für Verkehrsbeschränkungen an Ortsstraßen eingeräumt ist.

In der darauffolgenden ausführlichen Diskussion über mögliche verkehrsbeschränkende Maßnahmen unter Abwägung von Vor- und Nachteilen ist das Gremium zu dem Ergebnis gekommen, von der Beauftragung zur Erstellung eines städtebaulichen Verkehrskonzeptes Abstand zu nehmen. Die Resultate aus dem Lärmaktionsplanes sind für die mögliche Umsetzung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen aussagekräftig genug.

Herr Holzmann teilte außerdem mit, dass nach Ansicht der Verwaltung die Verkehrsbeschränkungen bzw. verkehrsrechtliche Maßnahmen kurzfristig nur an den Straßenabschnitten vorgenommen werden müssten, die nach der Hotspot-Analyse des Lärmaktionsplanes für den betroffenen Personenkreis eine Gesundheitsgefährdung hervorrufen könnten.

Der Stadtrat hat nach dem Vortrag beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, bis zur nächsten Sitzung am 26.09.2017 ein Gesamtverkehrskonzept über mögliche Verkehrsbeschränkungen an Ortsstraßen vorzulegen und über die einzelnen Punkte gesondert abstimmen zu lassen.

A) Geschwindigkeitsbeschränkung:

Eingangs sei nochmals erwähnt, dass im Stadtgebiet fast alle Wohnstraßen außer Haupt-, Sammel- und Staatsstraßen sowie Gewerbeerschließungsstraßen als Zonen 30 oder verkehrsberuhigte Bereiche (Schrittgeschwindigkeit) angeordnet sind.

Die Stadt hat im Zuge des ISEK einen Lärmaktionsplan für die Haupt- und Staatsstraßen in Auftrag gegeben. Die schalltechnischen Untersuchungen haben ergeben, dass die Lärmbelastigungen und Störungen hauptsächlich durch den innerstädtischen Verkehr verursacht werden.

Im Straßennetz wurden die verkehrswichtigsten Straßen berücksichtigt. Diese Straßen wurden hinsichtlich DTV und Geschwindigkeiten überprüft und ggf. angepasst. Das Resultat sieht dahingehend aus, dass an den Staatsstraßen - Sindelsdorfer Straße, Bahnhofstraße, Grube – Bichler Straße, Karlstraße, Seeshaupter Straße (Teilstrecke) – und den Ortsstraßen – Wölfl, Wölflstraße, Nonnenwald (Teilstrecke), Nonnenwaldstraße, Haselbergstraße, Am Schloßbichl, Bichler Straße (zwischen Karlstr. Und Bahnhofstr.) als geeignete Lärmschutzmaßnahme eine Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 zielführend ist.

Die Anordnung von Tempo 30 gehört nach Aussage des Gutachterbüros zu den effektivsten und kostengünstigsten Maßnahmen zur Senkung des Verkehrslärms innerorts. Anhand der bisherigen Rechenvorschriften, die den überwiegend aktualisierungsbedürftigen Wissensstand widerspiegeln, ergibt sich für die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h eine Lärminderung von 2 -3 dB(A). Neue Forschungsergebnisse zeigen, dass mit deutlich höheren Werten von 4 – 5 db(A) zu rechnen ist.

Für Penzberg bedeutet dies nach Meinung des Ingenieurbüros Möhler + Partner, dass nichts gegen die Ausweisung der genannten Geschwindigkeitsreduzierungen spricht. Denn diese Schallschutzmaßnahmen sind die Folge einer integrierten und fachübergreifenden Planung sowohl im Rahmen der Lärmaktionsplanung als auch des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK).

Nach dem ISEK-Lärmaktionsplan handelt es sich dabei um die Ortsstraßen:

- Wölfstraße/Wölfl (ca. 4.100 – 7.000)
- Bichler Straße zwischen Karl- und Bahnhofstraße (ca. 9.100 – 10.500),
- Am Schloßbichl (ca. 7.700 – 8.900),
- Nonnenwald im Abschnitt Wohnbebauung Oberanger (ca. 7.200 – 7.400),
- Nonnenwaldstraße zwischen Grube und Haselbergstraße (ca. 6.350),
- Haselbergstraße (ca. 3.200),
sowie die Staatsstraßen:
- Bichler Straße zwischen Ortseingang und Karlstraße (ca. 8.500 – 12.000),
- Karlstraße zwischen Bichler Straße und Seeshaupter Straße (ca. 6.500 – 13.000)
- Sindelsdorfer Straße ab Ortseingang bis Bahnüberführung (ca. 5.400 – 12.500)
- Bahnhofstraße ab Bahnüberführung bis Kreisel Grube (ca. 13.700 – 17.000)
- Grube vom Kreisel bis Reindl (ca. 5.100 – 13.900)
- Seeshaupter Straße ab Karlstraße bis zur Kreuzung Wankstraße (ca. 11.000 – 14.000).

Wie bereits in der Stadtratssitzung am 25. Juli 2017 ausgeführt, obliegt die Zuständigkeit für verkehrsrechtliche Maßnahmen (Anordnungen) an ihren Ortsstraßen bei der Stadt Penzberg. Zu berücksichtigen ist dabei, dass nur aufgrund von objektiven Daten (z.B. Zählungen, Geschwindigkeitsmessungen, Lärmberechnungen, Gutachten, Verkehrskonzept usw.) die rechtlichen Voraussetzungen für die gewünschten Beschränkungen im Bereich der o.g. Straßen zu prüfen sind und ggfs. das Ermessen sachgerecht auszuüben ist (vgl. Art. 40 BayVwVfG).

Straßenverkehrsrechtliche Handlungen an Staatstraßen obliegen ausschließlich dem Landratsamt als Untere Straßenverkehrsbehörde und sind somit dem Zugriff der Stadt entzogen.

Die Hotspot-Analyse des Gutachters zur Lärmbetroffenheit von Anwohnern an den vorgenannten Ortsstraßen zeigt folgendes Ergebnis auf:

Hierbei wird unterschieden zwischen Lärmbetroffenheit tagsüber und nachts sowie der Gegenüberstellung der Maßnahmenempfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) sowie der in Bayern geltenden Auslösewerte.

Kartierte Straßen mit einem DTV größer 5.000 Fahrzeuge/Tag:

Belastete Personen über 65 dB(A) tagsüber	383	gemäß Empfehlung vom UBA
Belastete Personen über 55 dB(A) nachts	300	gemäß Empfehlung vom UBA
Belastete Personen über 67 dB(A) tagsüber	66	gemäß Auslösewerte in Bayern
Belastete Personen über 57 dB(A) nachts	57	gemäß Auslösewerte in Bayern

Nach dem Vorschlag des Umweltbundesamtes und der Empfehlungen der EU sind die rechtlichen Grundlagen für die Auslösung von Maßnahmen folgende Schwellenwerte:

Umwelthandlungsziel	Zeitraum	Tag/Abend/Nacht	Nacht
Vermeidung von Gesundheitsgefährdung	kurzfristig	65 dB(A)	55 dB(A)

Minderung der erheblichen Belästigung	mittelfristig	60 dB(A)	50 dB(A)
Vermeidung von erheblicher Belästigung	langfristig	55 dB(A)	45 dB(A)

Richtwerte für Lärmschutzmaßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung:

Ab 70 dB(A) tags	60 dB(A) nachts	bei Überschreitung ist ein Einschreiten wahrscheinlich notwendig (Einzelfallprüfung)
Ab 59 dB(A) tags	49 dB(A) nachts	bei Überschreitung ist ein Einschreiten wahrscheinlich (noch) nicht notwendig (Einzelfallprüfung)

Die Schlussfolgerung aus den Richtwertvorgaben ist, dass bei der Veranlassung von verkehrrechtlichen Maßnahmen die anordnende Behörde, wie bereits erwähnt, nach pflichtgemäßem Ermessen handeln muss.

Definition: **Ermessen** räumt einem behördlichen Entscheidungsträger gewisse Freiheiten (Entscheidungsspielraum) bei der Rechtsanwendung ein. Enthält eine Rechtsnorm auf der Rechtsfolgenseite ein Ermessen, so trifft die Behörde keine gebundene Entscheidung, sondern kann unter mehreren möglichen Entscheidungen wählen.

Aus Sicht der Verwaltung stellt sich nun die Frage, welche Entscheidungen (Maßnahmen) aufgrund der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Ergebnisse aus dem Lärmaktionsplan nach pflichtgemäßem Ermessen für die (Orts-)straßen zu tätigen sind.

1. Man belässt es an allen Ortsstraßen bei der innerörtlichen Geschwindigkeit von 50 km/h, da die Auslösewerte in Bayern für die Empfehlung von Maßnahmen nur einen Promilleanteil von Anwohnern betrifft.

2. Bei einer strengen Auslegung der Resultate, ist kurzfristig (keine Legaldefinition gegeben) nur punktuell an den mit rot dargestellten Anwohnerbereichen eine verkehrliche Handlung erforderlich. Hier sollte auch mit bewertet werden, inwieweit die Beschränkung tagsüber und nachts oder nur nachts anzuordnen ist.

Nach der Gebäudelärmkarte (Anlage 1) des Gutachterbüros ist der für Bayern vorgegebene Auslösewert nur für einige wenige Gebäude an der Seeshaupter-, Karl-, Bahnhof-, Bichler-, Sindelsdorfer Straße, Reindl und Am Schloßbichl überschritten. In der Wölfstraße und Wölfl ist für kein Wohngebäude der Auslösewert erreicht.

3. Möchte man auch für den Personenkreis, der sich nach den Berechnungen im Bereich der Belästigung durch den Verkehrslärm befindet, verkehrliche Maßnahmen treffen, wo jedoch nach der Datenerhebung ein Einschreiten wahrscheinlich (noch) nicht notwendig ist, so wird man eine ununterbrochene Geschwindigkeitsbeschränkung favorisieren. Hier sollte auch mit bewertet werden, inwieweit die Beschränkung tagsüber und nachts oder nur nachts anzuordnen ist.

In diesem Fall besteht auch die Wahlmöglichkeit, die genannten Straßen schrittweise (nach und nach) zu beschränken um Erkenntnisse aus dieser Einzelanordnung zu gewinnen oder man verfährt nach dem Gleichheitsgrundsatz und ordnet für alle im Gutachten aufgeführten Straßen gleichzeitig Tempo 30 km/h an.

„Sofern sich der Stadtrat für Maßnahmen der Punkte 2 oder 3 entscheidet, könnte die

Geschwindigkeitsbeschränkung für einen befristeten Zeitraum angeordnet werden, um Erkenntnisse zu gewinnen, ob sie sich bewährt hat.

Im Einzelfall ist durch begleitende verkehrsrechtliche (bauliche) Maßnahmen nachzubessern oder im unattraktivsten Fall sogar die Geschwindigkeitsbeschränkung wieder aufzuheben.“

Sollte man sich für diese Regelung entscheiden, ist es auch unumgänglich, verstärkt Geschwindigkeitskontrollen vornehmen zu lassen.

Beurteilung der Verwaltung bei Geschwindigkeitsbeschränkungen an den einzelnen Ortsstraßen:

Wölf/Wölfstraße:

Pro: Reduzierung der Lärmbelästigung lt. Gutachten

Contra: Immer noch die kürzere und schnellere Fahrstrecke als über die Westanbindung; Einhaltung der Fahrzeiten des Stadtbusverkehrs

Bichler Straße (Ortsstraße zwischen Karl- und Bahnhofstraße):

Pro: Reduzierung der Lärmbelästigung lt. Gutachten

Contra: Evtl. ausweichen Richtung Grube über die Straße des 28. April 1945, An der Freiheit, Henlestraße

Am Schloßbichl:

Pro: Reduzierung der Lärmbelästigung lt. Gutachten

Contra: Einhalten der Fahrzeiten des Stadtbusverkehrs

Nonnenwald im Abschnitt der Wohnbebauung Oberanger:

Pro: Reduzierung der Lärmbelästigung lt. Gutachten

Contra: -/-

Nonnenwaldstraße zwischen Grube und Haselbergstraße:

Pro: Reduzierung der Lärmbelästigung lt. Gutachten

Contra: -/-

Haselbergstraße:

Pro: Reduzierung der Lärmbelästigung lt. Gutachten

Contra: Einhaltung der Fahrzeiten des Stadtbusverkehrs

B) Gewichtsbeschränkung:

Als weitere lärmreduzierende Maßnahme ist vom Ingenieurbüro auch die Gewichtsbeschränkung auf 7,5 t „Anlieger frei“, für die besagten Straßen vorgeschlagen worden.

Aus Sicht der Polizei ist die Überwachung der tonnagenbeschränkten Ortsstraßen wegen dem Zusatz „Anlieger frei“ nicht unproblematisch.

1. Man verfügt an keiner der geprüften Ortsstraßen eine Tonnagenbeschränkung, da der Schwerlastverkehr in Relation zum Gesamtverkehrsaufkommen sehr gering ist oder eine Verlagerung in andere Anwohnerstraßen nicht ausgeschlossen ist.

2. Möchte man für den Personenkreis, der sich nach den Berechnungen des Gutachterbüros im Bereich der Belästigung durch den Verkehrslärm befindet, verkehrliche Maßnahmen treffen, wo jedoch ein Einschreiten wahrscheinlich (noch) nicht notwendig ist, könnte auch eine Tonnagenbegrenzung angeordnet werden.

Sofern sich der Stadtrat für diesen Schritt entscheidet, kann eine Tonnagenbeschränkung auch für einen befristeten Zeitraum angeordnet werden, um zu erfahren, ob sich dieses Verbot bewährt hat.

Beurteilung der Verwaltung einer Gewichtsbeschränkung auf 7,5 t „Anlieger frei“, für die einzelnen Ortsstraßen:

Wölf/Wölfstraße:

Pro: Reduzierung der Lärmbelästigung lt. Gutachten; ein gewisser Anteil des überörtlichen Verkehrs würde über die Westtangente Richtung Nonnenwaldstraße fahren

Contra: Die Anwohner an der Straße Oberanger mit ihren Südhänggärten müssten den zusätzlichen Schwerlastverkehr erdulden;

die Wohnstraßen Oberanger, Langseestraße, Stockseeweg und St. Klarastraße würden mehr Schwerlastverkehr aufnehmen; der Schwerlastverkehr in Richtung Fichten-, Ahornstr-, Saalanger- und Jochbergstraße werden über die Birkenstraße aus Richtung Seeshaupter Straße angefahren.

Bichler Straße (Ortsstraße zwischen Karl- und Bahnhofstraße):

Pro: Reduzierung der Lärmbelästigung lt. Gutachten

Contra: Der Schwerlastverkehr müsste über die Karlstraße, Bahnhofstraße bzw. Straße des 28. April 1945, An der Freiheit, Henlestraße ausweichen

Am Schloßbichl:

Pro: Reduzierung der Lärmbelästigung lt. Gutachten

Contra: Ausweichstrecke für den Schwerlastverkehr wäre Grube, Nonnenwaldstraße oder Karlstraße, Bahnhofstraße

Nonnenwald im Abschnitt der Wohnbebauung Oberanger:

Pro: Reduzierung der Lärmbelästigung lt. Gutachten

Contra: Nicht möglich, da keine Alternativstrecke vorhanden oder Wölf/Wölfstraße

Nonnenwaldstraße zwischen Grube und Haselbergstraße:

Pro: Reduzierung der Lärmbelästigung lt. Gutachten

Contra: Nicht möglich, da die Alternativstrecke über die Haselbergstraße führen würde

Haselbergstraße:

Pro: Reduzierung der Lärmbelästigung lt. Gutachten

Contra: Umleitung des Schwerlastverkehrs Richtung Reindl, über Grube, Nonnenwaldstraße und umgekehrt;

C) Verkehrsentwicklungsplan:

Es bestünde auch alternativ die Möglichkeit die Umsetzung von verkehrsbeschränkten Maßnahmen auszusetzen und einen **Verkehrsentwicklungsplan** (kurz **VEP**) oder **Generalverkehrsplan** bzw. **Gesamtverkehrsplan** erstellen zu lassen. Der Planungszeitraum kann unterschiedlich ausfallen, beträgt in der Regel jedoch 10 bis 20 Jahre.

Inhaltlich legt der Verkehrsentwicklungsplan Ziele und Strategien für die Entwicklung und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur fest und dient als Orientierungspunkt für Politiker, Planer und Bürger. Absichten hinter dieser langfristigen Planung sind das Vermindern, Verlagern und Steuern des Verkehrsaufkommens einer Stadt oder Gemeinde. Auf diesem Wege kann die Lebensqualität erhöht und der Umweltschutz forciert werden. Grundlage für die Aufstellung der Verkehrsentwicklungsplanung sind verlässliche Daten der Einwohner- und Mobilitätsstatistik.

Aus diesen Daten lassen sich Prognosen erstellen, welche die Entwicklung aufzeigen. Wesentlich ist die Einbindung der Pläne in übergeordnete Planungen ebenso wie in jene von Nachbarregionen. Pläne für den Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs werden als Nahverkehrsplan bezeichnet.

D) Tempo 30 Regelung vor Schulen, Kindertagesstätten, etc.:

Das Landratsamt prüft derzeit eine landkreisweite, einheitliche Regelung dieser seit Dezember vergangenen Jahres in der Straßenverkehrsordnung aufgenommenen Vorschrift für Straßen an Schulen, Kindergärten und Seniorenheimen. Mit der Umsetzung bzw. Anordnung der verkehrsrechtlichen Beschilderung ist im Oktober 2017 zu rechnen.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

a) Der Stadtrat sieht aufgrund der vorliegenden Lärmschutzwerte aus dem Lärmaktionsplan keine Veranlassung, kurzfristig für die genannten Ortsstraßen eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h sowie Gewichtsbeschränkung anzuordnen.

Die Verwaltung wird beauftragt Vorschläge für mögliche punktuelle bauliche Maßnahmen zu unterbreiten, die sich auf das Geschwindigkeitsverhalten der Verkehrsteilnehmer auswirken.

b) Der Stadtrat beschließt, aufgrund des vorliegenden Lärmaktionsplanes für die Ortsstraße/n (.....) Tempo 30, jedoch vorerst befristet für ein Jahr, anzuordnen. Nach diesem Testlauf erfolgt eine Befragung um Erkenntnisse über die Auswirkung der verkehrsrechtlichen Maßnahme zu gewinnen.

c) Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung aufgrund der Ergebnisse des Lärmaktionsplanes für alle aufgeführten Ortsstraßen, jedoch befristet für ein Jahr, Tempo 30 anzuordnen. Nach diesem Testlauf erfolgt eine Befragung um Erkenntnisse über die Auswirkung der verkehrsrechtlichen Maßnahme zu gewinnen.

d) Der Stadtrat beschließt, aufgrund des vorliegenden Lärmaktionsplanes für die Ortsstraße/n (.....) eine Tonnagenbeschränkung auf 7,5 t mit dem Zusatzschild „Anlieger frei“, jedoch vorerst befristet für ein Jahr, anzuordnen. Nach diesem Testlauf erfolgt eine Befragung um Erkenntnisse über die Auswirkung der verkehrsrechtlichen Maßnahme zu gewinnen.

e) Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung aufgrund der Ergebnisse des Lärmaktionsplanes für alle aufgeführten Ortsstraßen, jedoch befristet für ein Jahr, eine Gewichtsbeschränkung auf 7,5 t mit dem Zusatzzeichen „Anlieger frei“, anzuordnen. Nach diesem Testlauf erfolgt eine Befragung um Erkenntnisse über die Auswirkung der verkehrsrechtlichen Maßnahme zu gewinnen.

3. Vorschlag:

a) Der Stadtrat sieht aufgrund der vorliegenden Lärmschutzwerte aus dem Lärmaktionsplan keine Veranlassung, kurzfristig für die genannten Ortsstraßen eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h sowie Gewichtsbeschränkung anzuordnen.

Die Verwaltung wird beauftragt Vorschläge für mögliche punktuelle bauliche Maßnahmen zu unterbreiten, die sich auf das Geschwindigkeitsverhalten der Verkehrsteilnehmer auswirken.

b) Der Stadtrat beschliesst, aufgrund des vorliegenden Lärmaktionsplanes für die Ortsstraße/n (.....) Tempo 30, jedoch vorerst befristet für ein Jahr, anzuordnen. Nach diesem Testlauf erfolgt eine Befragung um Erkenntnisse über die Auswirkung der verkehrsrechtlichen Maßnahme zu gewinnen.

c) Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung aufgrund der Ergebnisse des Lärmaktionsplanes für alle aufgeführten Ortsstraßen, jedoch befristet für ein Jahr, Tempo 30 anzuordnen. Nach diesem Testlauf erfolgt eine Befragung um Erkenntnisse über die Auswirkung der verkehrsrechtlichen Maßnahme zu gewinnen.

d) Der Stadtrat beschliesst, aufgrund des vorliegenden Lärmaktionsplanes für die Ortsstraße/n (.....) eine Tonnagenbeschränkung auf 7,5 t mit dem Zusatzschild „Anlieger frei“, jedoch vorerst befristet für ein Jahr, anzuordnen. Nach diesem Testlauf erfolgt eine Befragung um Erkenntnisse über die Auswirkung der verkehrsrechtlichen Maßnahme zu gewinnen.

e) Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung aufgrund der Ergebnisse des Lärmaktionsplanes für alle aufgeführten Ortsstraßen, jedoch befristet für ein Jahr, eine Gewichtsbeschränkung auf 7,5 t mit dem Zusatzzeichen „Anlieger frei“, anzuordnen. Nach diesem Testlauf erfolgt eine Befragung um Erkenntnisse über die Auswirkung der verkehrsrechtlichen Maßnahme zu gewinnen.

4. Beschluss:

a) Der Stadtrat beschließt, dass aufgrund der vorliegenden Lärmschutzwerte aus dem Lärmaktionsplan keine Veranlassung besteht, kurzfristig für die genannten Ortsstraßen eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h sowie Gewichtsbeschränkung anzuordnen.

Mehrheitlich abgelehnt Ja 8 Nein 15 (StRe Zöllner, Bocksberger, Herold, Frohweinsendl, Kleinen, Meindl, Dr. Bauer, Dr. Engel, Niebling-Rößle, Sacher, Kammel, Reitmeier, Anderl, Kühberger, Eberl)

b) Der Stadtrat beschließt, aufgrund des vorliegenden Lärmaktionsplanes für die Ortsstraßen

- Wölf/Wölfstraße
- Bichler Straße zwischen Karl- und Bahnhofstraße
- Am Schloßbichl
- Nonnenwald im Abschnitt der Wohnbebauung Oberanger
- Nonnenwaldstraße
- Haselbergstraße

befristet für ein Jahr Tempo 30 anzuordnen. Nach diesem Testlauf erfolgt eine Befragung, um Erkenntnisse über die Auswirkung der verkehrsrechtlichen Maßnahme zu gewinnen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 8 (Erste Bürgermeisterin Zehetner, StRe Leinweber, Lenk, Keller, Schmuck, Lisson, Geiger, Probst)

d) Der Stadtrat beschließt, aufgrund des vorliegenden Lärmaktionsplanes für die Wölfelstraße eine Tonnagenbeschränkung auf 7,5 t mit dem Zusatzschild „Anlieger frei“, jedoch vorerst befristet für ein Jahr, anzuordnen. Nach diesem Testlauf erfolgt eine Befragung um Erkenntnisse über die Auswirkung der verkehrsrechtlichen Maßnahme zu gewinnen.

**Mehrheitlich abgelehnt Ja 8 Nein 15 (Erste Bürgermeisterin Zehetner, StRe
Leinweber, Lenk, Keller, Zöllner, Bocksberger,
Herold, Frohwein-Sendl, Kleinen, Meindl,
Schmuck, Geiger, Lisson, Probst, Eberl)**

6 Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsraum in der Stadt Penzberg (Sondernutzungssatzung): Erlass
Satzung über die Erhebung von straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren in der Stadt Penzberg (Sondernutzungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis): Erlass

1. Vortrag:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.05.2017 eine neue Sondernutzungssatzung sowie Sondernutzungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis beschlossen.

Im Zuge der Diskussion zum Erlass der Sondernutzungssatzung hat der Stadtrat folgende Ergänzungen und Änderungen zum Beschlussvorschlag der Verwaltung festgelegt:

- Das gewerbliche Musizieren, verbunden mit dem Verkauf von Tonträgern auf öffentlichen Grund (§ 6, Buchstabe e), entfällt als nicht erlaubnisfähige Sondernutzung und wird als gebührenfreie, aber erlaubnispflichtige Sondernutzung in § 4 Abs. 2 Nr. 34 neu mit aufgenommen.
- Die ¼ jährliche Beschränkung für Informations- und Aktionsstände (nicht kommerzieller Art) soll entfallen. Somit ist § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 zu streichen.
- Die Beschränkung auf eine Initiative je Tag gemäß § 7 Abs. 2 entfällt.
- Sinngemäß entfällt auch der § 7 Abs. 3, der auf die Abs. 1 und 2 verweist.

Der Stadtrat hat gegen die Stimmen der Bürger für Penzberg der Sondernutzungssatzung mit den vorgenannten Änderungen und Ergänzungen zugestimmt.

Im Zuge der Diskussion zum Erlass der Sondernutzungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis hat der Stadtrat folgende Ergänzungen und Änderungen zum Beschlussvorschlag per Beschlüsse gefasst:

Beschluss zur Ziffer 2 der Anlage:

Auslagen und Schaukästen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

Der Stadtrat beschließt die Gebührenfreiheit für Auslagen und Schaukästen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

Beschluss zur Ziffer 10 der Anlage:

Werbearrichtungen wie Kundenstopper, mobiler Plakatständer, Werbefiguren, -fahnen, -segel, Werbemasten, Werbepfosten, Plakattafeln, Schilder, Säulen und dgl..

Der Stadtrat beschließt die Erhebung einer monatlichen Gebühr von 8,-- € / pro Stück ab der zweiten Werbeeinrichtung. Für die erste Werbeeinrichtung wird keine Gebühr erhoben.

Beschluss zur Ziffer 14 der Anlage:

Tische und Stühle von Gaststätten und dgl.

Der Stadtrat beschließt von einer Gebührenerhebung je qm Verkaufsfläche Abstand zu nehmen.

10. Beschluss zur Ziffer 19 der Anlage:

Warenauslagen in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe in Fußgängerbereichen.

Der Stadtrat beschließt für Warenauslagen in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe in Fußgängerbereichen keine Gebühren zu erheben.

Beschluss zu den Ziffern 11, 25 und 32

Der Stadtrat beschließt die Ziffern 11, 25 und 32 mit dem Wortlaut „für Neubauten“ zu ergänzen.

Alle die vom Stadtrat beschlossenen Änderungen sind in die beiden Satzungen sowie dem Gebührenverzeichnis aufgenommen worden.

Nach Aufforderung des Landratsamtes hat die Stadtverwaltung die am 30.05.2017 beschlossenen Satzungen mit Gebührenverzeichnis vorgelegt und folgende Anmerkungen hierzu erhalten.

Das Landratsamt hat die Sondernutzungsgebührensatzung im Hinblick auf die Gebührenfreiheit einzelner Tatbestände überprüft und ist zu nachfolgendem Ergebnis gekommen:

Gemäß Art. 18 a Abs. 2a BayStrWG können für Sondernutzungen Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Sie stehen in Ortsdurchfahrten den Gemeinden zu. Die Gemeinden können die Erhebung und die Höhe der Sondernutzungsgebühren durch Satzung regeln. Für die Bemessung der Sondernutzungsgebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf der Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen (Art. 18 Abs. 2a Satz 5 BayStrWG). In Satz 5 kommt darin das für das Sondernutzungsgebührenrecht geltende Äquivalenzprinzip zum Ausdruck. Danach soll bei der Festsetzung der Gebührensätze einem Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in dem Verhältnis zwischen Gebührengläubiger und –schuldner begegnet werden.

Inwieweit eine Gebührenfreiheit diesem Grundsatz widerspricht, kann weder der Kommentarliteratur noch durch Rechtsprechung belegt werden. Im Regelfall wird eine nach Auffassung der Kläger zu unangemessene hohe Gebühr einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen.

Die Gebührensatzung hat aber auch dem Gleichheitsgrundsatz zu entsprechen (Art. 3 GG). So hat das BVerwG in einem Urteil vom 12.06.1981 (4 C 5078) entschieden, dass eine stärkere gebührenmäßige Belastung der Aufsteller von Warenautomaten im Verhältnis zu den Aufstellern von Schaukästen dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht.

Auch in der Gebührensatzung bzw. im Gebührenverzeichnis der Stadt Penzberg ist eine vergleichbare Konstellation enthalten (Nr. 2, 3 und 18 des Verzeichnisses). Das Aufstellen von Automaten ist nach dem Verzeichnis gebührenpflichtig im Gegensatz zum Aufstellen von Schaukästen.

Der Stadt Penzberg wird im Hinblick auf dieses Urteil eine Überprüfung ihrer Gebührensätze empfohlen. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz führt zur Nichtigkeit und damit Unwirksamkeit der Satzung.

An einem Rechtsfehler leidet auch die in § 8 Buchstabe a) der Satzung festgesetzte generelle Gebührenfreiheit für Sondernutzungen im öffentlichen Interesse. So hat das VG Würzburg in einem Urteil vom 28.10.2008 (W 4 K 07.1417) entschieden, dass eine solche Regelung keine hinreichende Staffelung der Gebührensätze nach Maßgabe des Äquivalenzprinzips enthalte und bei der Gebührenfreiheit vom „Alles-oder-Nichtsprinzip“ ausginge. Abstufungen, Differenzierungen nach dem Grad des öffentlichen Interesses seien nicht möglich. Eine derartige Satzungsregelung verstoße gegen die Ermächtigungsnorm des Art. 18 Abs. 2a Satz 5 BayStrWG und führt ebenfalls zur Nichtigkeit.

Der Stadt Penzberg wird empfohlen, die Regelung in § 8 Buchstabe a) den Satzungsmustern aus dem Handbuch „Kommunales Ortsrecht“ von Parzefall/Ecker/Katzer anzupassen: „Liegt die

Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden“ oder „Sondernutzung im überwiegenden öffentlichen Interesse sind gebührenfrei“.

Wesentlich für den Vollzug einer Sondernutzungsgebührensatzung ist auch nach wie vor die Widmung und Klärung der Eigentumsverhältnisse der betreffenden Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten.

Den Änderungswünschen des Landratsamtes ist die Stadt nun in den beiden vorliegenden Satzungen mit Gebührenverzeichnis nachgekommen.

Der wichtige Hinweis zum § 8 Buchstabe a) der Sondernutzungsgebührensatzung wird in den § 8 der Sondernutzungssatzung wie folgt eingearbeitet:

§ 8 Gebührenbefreiung

Gebühren werden nicht erhoben,

- a) für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund,
- b) wenn infolge von Veränderungen an der Straße eine Nutzung, die bisher auf einem Privatgrundstück ausgeübt wurde, zur Sondernutzung wird.

„Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.“

Das angesprochene Thema Gleichheitsgrundsatz und Äquivalenzprinzip deutet die Verwaltung in der Form, dass

- für alle in dem Gebührenverzeichnis aufgeführten Sondernutzungen „Gebühren“ erhoben werden oder
- die gebührenfreien Sondernutzungen nicht aufgeführt werden.

Die in dem beschlossenen Gebührenverzeichnis gebührenfreien Tatbestände (Anlage 1) sind herausgenommen worden. Es sind im neuen Gebührenverzeichnis (Anlage 2) nur noch gebührenpflichtige Sondernutzungen aufgeführt.

In der Sondernutzungssatzung sind in § 4 (Erlaubnispflicht) neben den gebührenpflichtigen Sondernutzungen auch die kostenfreien, aus Sicht der Verwaltungen, weiteren bedeutenden Tatbestände aufgeführt, um über Vorgaben der Sicherheit und Ordnung als auch der Gestaltung der einzelnen Maßnahme mitentscheiden zu können.

Dadurch wären die Sondernutzungssatzung und die Sondernutzungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis bei einer möglichen gerichtlichen Überprüfung nicht so leicht angreifbar.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor die nachfolgende geänderte Sondernutzungssatzung sowie Sondernutzungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis (Anlage 2) erneut zu beschließen.

- Entwurf -

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 18 und 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende

Satzung

über die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsgrund in der Stadt Penzberg (Sondernutzungssatzung)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den Raum auf, unter und über den von der Stadt dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Parkplätzen, Radwegen, Fußgängerbereichen, Gehwegen und Anlagen sowie für Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, sofern diese in der Baulast der Stadt Penzberg stehen einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG.

(2) Zu den Bestandteilen der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen gehören die in Art. 2 BayStrWG aufgeführten Anlagen.

§ 2

Gemeingebrauch

Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen im Rahmen der Widmung für den öffentlichen Verkehr ist jedermann gestattet (Gemeingebrauch).

§ 3

Sondernutzung

(1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch (§ 2) hinaus benutzt werden.

(2) Bei Vorrichtungen, die notwendiges Zubehör zu einem Grundstück sind und nur unwesentlich in den Luftraum der öffentlichen Verkehrsfläche hineinragen (Fensterläden, Rolläden, usw.), handelt es sich um keine Sondernutzung.

(3) Das Dauerparken von Kraftfahrzeugen, die längere Zeit auf einer öffentlichen Straße abgestellt werden, aber nach wie vor zum Verkehr zugelassen und betriebsbereit sind, begründet keine Sondernutzung.

§ 4

Erlaubnispflicht

(1) Sondernutzungen nach öffentlichem Recht bedürfen der Erlaubnis.

(2) Sondernutzungen im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind insbesondere:

1. Maßnahmen (z.B. Sperrungen etc.) an Straßen, Plätzen, Gehwegen und dergleichen für Hoch- und Tiefbau und für Veranstaltungen (Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung).
2. Automaten, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
3. Baubuden, Baugerüste, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte und dgl. sowie Aufgrabungen zur Herstellung von Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen.

4. Befahren von mit Gewichts- oder sonstigen Beschränkung versehenen Straßen mit entsprechenden Fahrzeugen, vorbehaltlich privatrechtlicher Vereinbarungen (Erteilung einer Ausnahmegenehmigung).
5. Informationsstände kommerzieller Art.
6. Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen.
7. Werbeeinrichtungen wie Kundenstopper, mobiler Plakatständer, Werbefiguren, Werbefahrten, Werbesegel, Werbemasten und -pfosten, Plakattafeln, Schilder, Säulen und dgl..
8. Schächte aller Art (Keller-, Licht- und Luftschächte, usw.).
9. Schilder aller Art an der Stätte der Leistung, Hinweisschilder auf Gottesdienste, auf Unfall- und KFZ-Hilfsdienste sowie Sammelschilder. Sonstige Hinweisschilder aus besonderem Anlass zeitlich befristet.
10. Verkaufs- und Ausstellungsfahrzeuge.
11. Verkaufsstände und Verkaufshütten.
12. Verkaufsständer und Geräte zur Selbstbedienung (z. B. für Zeitungen), sonstige Verkaufseinrichtungen.
13. Werbeveranstaltungen in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe in Fußgängerbereichen.
14. Veranstaltungen in der Innenstadt, insbesondere auf dem Stadtplatz.
15. Verkaufscontainer während Aus- und Umbauarbeiten.
16. Überspannungen (Führung von Kabeln oder Leitungen oberhalb des Verkehrsgrundes zur Versorgung von Baustellen).
17. Erker, Aufzugsschächte, Vordächer, Balkone, jeweils ab dem 1. Obergeschoss, über 15 cm Ausladung pro laufenden angefangenen Meter Länge.
18. Künstlermarkt.
19. Postablagekästen (über 15 cm Ausladung).
20. Werbeanlagen an Baugerüsten und Bauzäunen und sonstigen Baustelleneinrichtungen.
21. Nutzung von gebührenpflichtigen Parkplätzen.
22. Hinweisschilder für Beschilderung in 2. Reihe (nicht an der Stätte der Leistung).
23. Eingangsstufen, Freitreppen, feste Vordächer, sonstige Überstände.
24. Abstellen von zahlungspflichtigen aber nicht zugelassenen Fahrzeugen ab 2 Tagen.
25. Auslagen und Schaukästen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
26. Christbaumverkauf.
27. Fahrradständer und ähnliche Vorrichtungen.

- 28. Schutzdächer, Sonnendächer (Markisen), wenn sie mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
- 29. Tische und Stühle von Gaststätten und dgl..
- 30. Vitrinen.
- 31. Warenauslagen in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe.
- 32. Gewerbliches Filmen und Fotografieren.
- 33. Warenverkauf zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- 34. Gewerbliches Musizieren, verbunden mit dem Verkauf von Tonträgern.
- 35. Aufstellen von Sonnenschirmen.

(3) Ist für eine Sondernutzung allein oder im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme eine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich, so entfällt eine Erlaubnispflicht nach dieser Satzung, nicht jedoch eine Gebührenpflicht. Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist. Der Zulassung bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung durch Dritte.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Der Erlaubnis bedürfen nicht

- a) Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Anlässe (Aus- und Schlussverkäufe und dgl.) an der Stätte der Leistung sowie sonstige Werbeanlagen (wie Lichterketten, Girlanden und Fahnen) zu besonderen Zeiten (Advents- und Weihnachtszeit, Stadt- und Faschingsfeste, Umzüge und dgl.), sofern der öffentliche Verkehr nicht behindert wird.
- b) Werbung mit Plakatständern aus Anlass von Wahlen, wobei als Wahlkampfzeit eine Frist von 29 Tagen vor dem jeweiligen Wahlsonntag gilt.

(2) Künstlerische und kulturelle Aktivitäten (z. B. Standkonzerte, spontane Musikeinlagen, Straßentheater und dgl.) von kurzer Dauer (2 - 3 Stunden) ohne Wiederholungsabsicht und ohne Entgegennahme von Entgelt sind erlaubnisfrei. Soweit diese Initiativen mit Lärmentwicklungen verbunden sind, sind sie auf den Zeitraum von werktäglich 8 - 12 und 14 - 20 Uhr beschränkt.

§ 6 Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Die Sondernutzungs-Erlaubnis wird insbesondere n i c h t erteilt,

- a) für das Nächtigen und Lagern sowie das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb der zugelassenen Freischankflächen auf öffentlichem Verkehrsgrund und in öffentlichen Anlagen,
- b) für das Betteln in jeglicher Form,
- c) für nicht ortsfeste Werbemaßnahmen (z. B. Handzettel verteilen, Herumtragen umgehängter Werbetafeln und Warenproben an Passanten oder Fahrzeuge, Aufstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Werbung, Werbefahrten und dgl.),
- d) Werbe- und Verkaufsaktionen verschiedener Reisegewerbetreibender (z. B. ABO-Werber von Bücherringen, Neuigkeiten, Schmuck, Kunstgewerbeverkäufer, Straßenmusikanten, usw.) auf öffentlichem Verkehrsgrund außerhalb von besonderen Anlässen (Feste, Märkte, etc.),

e) für das gewerbliche Musizieren, verbunden mit dem Verkauf von Tonträgern auf öffentlichem Grund,

f) für das Errichten offener Feuerstellen auf öffentlichem Verkehrsgrund und in öffentlichen Anlagen (ausgenommen traditionelle Feuer, wie z. B. Osterfeuer und St. Martin).

§ 7

Besondere Sondernutzungen in der Innenstadt - einschl. Stadtplatz -

(1) Informations- und Aktionsstände (nicht kommerzieller Art) sind erlaubnisfähig. Dabei kann ein Antragsteller für den gleichen Anlass grundsätzlich nicht öfters als einmal vierteljährlich zugelassen werden. Entsprechende Anlässe sind aus Koordinierungsgründen möglichst frühzeitig bei der Stadt vorzumerken.

(2) An einem Tag ist immer nur eine Initiative zulässig.

(3) Ausnahmen von Abs. 1 und 2 sind aus besonderem Anlass, wie z. B. bei Wahlen (Wahlkampfzeit siehe § 5 Abs. 1 b) etc., möglich.

(4) Die Durchführung von Festen (Bürgerfest, Faschingsfest, usw.) und Märkten auf dem Stadtplatz, bleibt ausschließlich der Stadt Penzberg vorbehalten. Während dieser Anlässe sind andere Sondernutzungen - ausgenommen die fortdauernden Nutzungen der Anlieger - grundsätzlich unzulässig.

§ 8

Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht

Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen richten sich nach bürgerlichem Recht, wenn durch die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird. Die Benutzung für Zwecke der öffentlichen Versorgung richtet sich stets nach bürgerlichem Recht, es sei denn, dass der Gemeingebrauch für längere Zeit beeinträchtigt wird.

§ 9

Erlaubnisantrag

Die Erlaubnis ist spätestens 1 Woche vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich zu beantragen. Dabei sind Art, Zweck, Ort, Ausmaß und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben und - soweit erforderlich – Zeichnungen und Pläne vorzulegen.

§ 10

Erteilung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird in stets widerruflicher Weise für einen bestimmten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit erteilt.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

(3) Soweit es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Schutz der Straße erfordern, kann die Erlaubnis von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden. Auflagen können auch noch nachträglich festgesetzt werden.

(4) Durch eine aufgrund dieser Satzung erteilte Erlaubnis wird die Erlaubnis oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 11 Versagen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

- a) eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
- b) zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn

- a) der mit Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso gut durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
- b) durch eine örtliche und zeitliche Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch erheblich beeinträchtigt wird,
- c) die öffentliche Verkehrsfläche durch die Sondernutzung beschädigt werden kann und der Antragsteller keine Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
- d) die Beseitigung der Sondernutzung aufgrund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann oder muss (z. B. nicht zugelassene Fahrzeuge nach Art. 18 a BayStrWG).

§ 12 Widerruf einer Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

- a) es das öffentliche Interesse erfordert,
- b) ein in § 11 dieser Satzung aufgeführter Versagungsgrund eingetreten ist,
- c) wenn Bedingungen und Auflagen innerhalb einer gesetzten Frist nicht erfüllt werden.

§ 13 Einschränkung einer Sondernutzung

Die Ausübung einer Sondernutzung kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange (Verkehrsumleitungen, Veranstaltungen, etc.) es erfordern. Das gilt auch für eine erlaubnisfreie Sondernutzung.

§ 14 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

(1) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, einzustellen.

(2) Der frühere Zustand des öffentlichen Verkehrsgrundes ist wiederherzustellen. Die Stadt kann vorschreiben, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

§ 15

Freihaltung von Versorgungsleitungen und öffentlichen Einrichtungen

- (1) Durch die Sondernutzung dürfen Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen nicht beschädigt, gestört oder gefährdet werden.
- (2) Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen dürfen grundsätzlich nicht überdeckt und müssen jederzeit zugänglich gemacht werden.
- (3) Der für die spätere Verlegung von Versorgungsleitungen und die Erstellung von öffentlichen Einrichtungen vorgesehene Platz darf nicht fortwährend beeinträchtigt werden.

§ 16

Haftung

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, hat die Sondernutzungsanlage nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der Sondernutzungsanlagen. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Der Sondernutzungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass Aufgrabungen nach Beendigung der Sondernutzung wieder unverzüglich verkehrssicher geschlossen und unter Berücksichtigung der technischen Auflagen der frühere Zustand hergestellt wird. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung für die unmittelbaren und mittelbaren Schäden im Rahmen der Gewährleistung der VOB und für Folgeschäden, die auf eine unsachgemäße Wiederherstellung zurückzuführen sind.

§ 17

Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Die Stadt haftet dem Sondernutzungsnehmer nicht für Schäden an der Sondernutzungsanlage.
- (2) Der Sondernutzungsnehmer hat bei der Versagung oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei Untersagung einer ohne Erlaubnis ausgeübten Sondernutzung keine Ersatzansprüche an die Stadt. Dies gilt auch bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche.

§ 18

Sondernutzung ohne Erlaubnis

Die Stadt ist berechtigt, für eine ohne Erlaubnis in Anspruch genommene Sondernutzung die Beseitigung anzuordnen, wenn die Nutzung nicht nach § 10 Abs. 3 nachträglich erlaubt wird.

§ 19

Anordnung für den Einzelfall, Ersatzvornahme

- (1) Die Stadt Penzberg kann zum Vollzug dieser Satzung Anordnungen und Auflagen für den Einzelfall treffen.
- (2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung oder Auflage nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Ersatzvornahme richtet sich nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 20 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) Sondernutzungen nach § 4 Abs. 1, § 6 oder § 7 dieser Satzung ohne Erlaubnis ausübt,
- b) entgegen § 14 Abs. 1 die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände nicht unverzüglich beseitigt oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, nicht einstellt oder gegen § 14 Abs. 2 den früheren Zustand wieder herstellt,
- c) entgegen § 15 Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen beschädigt, stört, gefährdet, überdeckt, nicht jederzeit zugänglich macht oder den für die spätere Verlegung von Versorgungsleitungen und die Erstellung von öffentlichen Einrichtungen vorgesehenen Platz fortwährend beeinträchtigt,
- d) den nach § 19 Abs. 1 zum Vollzug dieser Satzung erlassenen Anordnungen und Auflagen zuwiderhandelt.

§ 21 Ausnahmen und Ersetzungswirkungen

- (1) Die Stadt kann für öffentliche Anlässe (Bürgerfeste, Faschingstreiben, etc.) Sonderregelungen treffen. Insbesondere kann sie bestehende Sondernutzungen für die Dauer des öffentlichen Anlasses beschränken oder aufheben.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann die Stadt von den Regelungen nach §§ 6, 7, 8 und 9 Ausnahmen zulassen.
- (3) Für die Abhaltung von Märkten gelten die speziellen Bestimmungen der Marktordnungen.

§ 22 Gebühren

- (1) Für erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen werden Gebühren nach der Sondernutzungs-Gebührensatzung erhoben.
- (2) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 23 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom außer Kraft.

Stadt Penzberg
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen in der Stadt Penzberg (Sondernutzungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis)

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 18 und 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende

S a t z u n g

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die erlaubte oder unerlaubte Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus erhebt die Stadt Penzberg besondere Benutzungsgebühren (Sondernutzungsgebühren).
- (2) Für die Erteilung einer Erlaubnis kann eine angemessene Bescheidsgebühr nach dem Bayerischen Kostengesetz erhoben werden.

§ 2 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit Rahmensätze festgesetzt sind, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach
 - a) Art und Maß der Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie
 - b) dem wirtschaftlichen Interesse des Erlaubnisnehmers.
- (3) Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet. Bei den Monats- und Tagesgebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Tag auf die entsprechende Zeiteinheit aufgerundet.
- (4) Anstelle der nach dem Gebührenverzeichnis zu entrichtenden Gebühr kann eine Pauschalgebühr unter Berücksichtigung von Ausmaß und Dauer der Sondernutzung festgesetzt werden.
- (5) Ergeben sich bei der Berechnung von Flächenmaßen Bruchteile, so ist bis 0,50 qm ab- und ab 0,51 qm auf volle qm aufzurunden.

§ 3 Vergleichbare Gebühren

Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis vermerkt sind, werden unter Anwendung der in § 2 Abs. 2 festgelegten Grundsätze Sondernutzungsgebühren erhoben, die möglichst nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) wem die Erlaubnis erteilt ist,
- b) dessen Rechtsnachfolger,
- c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, ab dem die Erlaubnis erteilt wird oder ab dem eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.

(2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 6 Fälligkeit und Entstehungszeitpunkt

(1) Die Gebühren werden regelmäßig 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren wird der anteilige Gebührenbetrag für das laufende Kalenderjahr 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Fälligkeitszeitpunkt ist zugleich der Entrichtungszeitpunkt.

§ 7 Gebührevorschuss

Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die Gemeinde vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührevorschuss in angemessener Höhe fordern. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührensschuld angerechnet; § 6 bleibt unberührt.

§ 8 Gebührenbefreiung

Gebühren werden nicht erhoben,

- a) für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund,
- b) wenn infolge von Veränderungen an der Straße eine Nutzung, die bisher auf einem Privatgrundstück ausgeübt wurde, zur Sondernutzung wird.

Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

§ 9 Gebührenerstattung

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet. Bei einem angefangenen Monat wird die Gebühr für den ganzen Monat berechnet.
- (2) Eine Erstattung entfällt, wenn der zurückzuzahlende Betrag unter 5,00 € liegt.
- (3) Der Antrag auf Erstattung muss innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 10 Unerlaubte Sondernutzungen

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 11 Ausnahmen

Diese Satzung gilt nicht

- a) für den örtlichen Marktverkehr im Sinne der Gewerbeordnung (siehe Marktordnungen),
- b) für öffentliche Veranstaltungen, die die Stadt mittelbar oder unmittelbar veranstaltet.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom.... außer Kraft.

Penzberg,
Stadt Penzberg

Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

3. Beschluss:

a) Der Stadtrat beschließt, die geänderte Sondernutzungssatzung ohne § 6 e und ohne § 7 Abs. 1 – 3 zum Beschluss zu erheben.

Mehrheitlich beschlossen Ja 17 Nein 4 (StR Niebling-Rößle, Sacher, Kammel, Reitmeier)

b) Der Stadtrat beschließt, die geänderte Sondernutzungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis (Anlage 2) zum Beschluss zu erheben.

Mehrheitlich beschlossen Ja 17 Nein 4 (StRe Niebling-Rößle, Sacher, Kammel, Reitmeier)

1. Vortrag:

Die zuständige Beschäftigte der Verwaltung, Frau Nagel, wird über das diesjährige Ferienprogramm mit Zahlen / Daten und Fakten informieren.

2. Sitzungsverlauf:

Frau Nagel ist krankheitsbedingt verhindert und der Geschäftsleiter Herr Reis informiert kurz über das Ferienprogramm 2017. Bei den 73 Veranstaltungen wurden 1169 Teilnehmer gezählt. Am meisten Zuspruch fanden das Zirkusprojekt, die Tümpelsafari, die Höhlentour, das gemeinsame Kochen, die Forschungstage, der Ausflug zu Antenne Bayern, das Bouldern und die „wuide Tour“ um die Benediktenwand. Als Flop entpuppten sich der Besuch in der Moschee, was darauf zurückzuführen ist, dass die Schulen mittlerweile auch die Moschee besuchen, sowie das Filzen für Fortgeschrittenen.

Zur Kenntnis genommen

1. Vortrag:

Im vergangenen Jahr hat der Penzberger Christkindlmarkt, der überwiegend von Vereinen gestaltet wurde, nicht nur am Samstag, sondern erstmals zusätzlich am darauffolgenden Sonntag, an dem auch die Penzberger Geschäfte in der Innenstadt fünf Stunden geöffnet haben dürfen, stattgefunden.

Nachdem sich die Stadtmarketing Penzberg eG in Auflösung befunden hat, ist die Stadt als Veranstalter aufgetreten. Gemeinsam mit Frau Monika Schmid, die bereits im Auftrag der Stadtmarketinggenossenschaft die vergangenen Jahre den Christkindlmarkt mit betreut hatte, ist die zweitägige Veranstaltung organisiert worden.

Nach der Veranstaltung sind die Teilnehmer unter anderem befragt worden, ob der Christkindlmarkt über zwei Tage hinweg aus organisatorischer und finanzieller Sicht ein Erfolg gewesen ist und ob sie in diesem Jahr auch wieder mitwirken würden. Die große Mehrheit der Befragten fand den zweitägigen Christkindlmarkt als eine gute Einrichtung und sicherte die Teilnahme auch für das Jahr 2017 zu.

Frau Monika Schmid ist bereits mit den vorbereitenden Arbeiten für den Christkindlmarkt am 25. und 26. November 2017 von uns betraut worden.

Zur Frage, warum der Christkindlmarkt nicht am Samstag (02.12.2017) vor dem 1. Advent stattfindet, lässt sich dahingehend beantworten, dass an Sonntagen im Monat Dezember der „verkaufsoffene Sonntag“ an dem die Geschäfte geöffnet sind, rechtlich nicht zulässig ist und bereits an diesem Wochenende bereits die vorbereitenden Arbeiten auf dem Stadtplatz für das Eismärchen durchgeführt werden.

Zur Kenntnis genommen

1. Vortrag:

In der Sitzung des Ausschusses für Verwaltung, Finanzen und Sozialangelegenheiten (VFS) vom 10.07.2017 wurde die neue Gartenordnung zusammen mit dem neuen Vertragsmuster vorgestellt und ausführlich erläutert. Auf den in Anlage beigefügten Vortrag mit Beschlussempfehlung (ohne weitere Anlagen) wird verwiesen. Die Verwaltung erhielt den Auftrag, Punkt 14 der Gartenordnung nochmals zu überarbeiten. Des Weiteren sollte vor Vorlage des Themas zur Abstimmung im Stadtrat die Informationsveranstaltung für die Gartenparzellenpächter stattfinden. Diesem zeitlichen Wunsch folgend fand am 31.07.2017 die Informationsveranstaltung in der Stadthalle, die mit rd. 200 Teilnehmern gut besucht war, statt. Nach der Vorstellung der Motive und geplanten Maßnahmen, hatten die Pächter das Wort. Themen der Pächter waren vor allem die Holzöfen, gefolgt von Tierhaltung, Gartenabfällen, Wassernutzung und der Höhe der zu erbringenden Kautions. Für die angesprochenen Themenfelder konnten Lösungen in Aussicht gestellt werden. Diese werden thematisch wie folgt in der Gartenordnung und/oder den Verträgen aufgenommen:

- Öfen mit Holzbefuerung können weiterhin betrieben werden, sofern eine Sicherheitsbescheinigung (Feuerstättenbeschau) des zuständigen Bezirkskaminkehrers vorgelegt wird. Ohne dies ist die Nutzung aus Sicherheitsgründen untersagt. Sammeltermine wurden in Abstimmung mit den Kaminkehrern im August 2017 angeboten. Von den im Breitfilz durchgeführten 60 Feuerstättenbeschauen, konnte bislang (nur) für 7 Öfen eine Sicherheitsbescheinigung vorgelegt werden (11,67 % der durchgeführten Beschauen; dies umfaßt noch nicht alle vorhandenen Öfen, nur die, welche ein Termin stattgefunden hat). Für die Anzahl der im Gebiet Wankstraße durchgeführten Termine liegt der Verwaltung keine Rückmeldung durch den Kaminkehrer vor. Hier konnte von den der Verwaltung bekannten 5 Terminen nur für eine Parzelle eine Sicherheitsbescheinigung vorgelegt werden.
- Für die bestehende Tierhaltung auf den Parzellen wird es eine Übergangsregelung geben, die auf die Art und Anzahl der konkret vorhandenen Tiere beschränkt ist. Die Neuanschaffung bzw. Haltung von neuen Tieren wird nicht mehr genehmigt. Da es sich bei den vorhandenen Tieren um sog. Nutztiere handelt (Ziegen, Hühner, Enten, usw.) sind künftig alle für eine Nutztierhaltung erforderlichen Vorschriften durch die Tierhalter einzuhalten und die Einhaltung der Verpächterin nachzuweisen. Bei Nichteinhaltung und/oder Verstoß gegen den Tierschutz wird die Erlaubnis zur Haltung entzogen.
- Für die Entsorgung von Grünabfällen wird die Stadt – zunächst im Gebiet Breitfilz – einen Grüncontainer aufstellen, um die „wilde Entsorgung“ auf leeren Parzellen, in Gräben und im Wald einzudämmen. Der Probe-Container zur Ermittlung des Volumenbedarfs wurde durch den Bauhof in der 33 KW aufgestellt und von den Pächtern gut angenommen. Jahreszeitbedingt und durch die Neuetablierung ist derzeit noch eine vermehrte Leerung erforderlich. Der Bauhof wird den Bedarf ermitteln, einen geeigneten Container bereitstellen und die entstehenden Kosten der Verwaltung zur Kalkulation von Nebenkosten mitteilen.
- Zur Wasserentnahme kann festgehalten werden, dass eine Grundwasserentnahme mit handbetriebenen Pumpen zur Bewässerung der Gartenparzellen und im notwendigen Umfang zu anderen Zwecken genehmigt ist. Das Betreiben von Pools fällt nicht unter die erlaubte Nutzung, da diese nur unter Einsatz von chemischen Stoffen algenfrei zu betreiben sind und durch das hohe Gewicht (1 Tonne/Kubikmeter) eine nicht zu verantwortende Bodenverdichtung erfolgt.

- Bereits seit dem Jahr 2015 wird bei Neuabschluss eines Gartenpachtvertrages eine Kautionshöhe von 300,- € unabhängig von der Parzellengröße erhoben. Im Zuge der Änderung und damit der Neuabschlüsse der Pachtverträge wird grundsätzlich für alle Pächter die Verpflichtung zur Leistung einer Kautionshöhe eingeführt. Die Höhe der Kautionshöhe richtet sich ab sofort nach der Größe der angepachteten Parzelle. Grund hierfür ist, die mit Zunahme der Parzellengröße steigenden Kosten bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe. (Kalkulation Bauhof: Entsorgung einer Hütte, nicht straßennah, und Instandsetzung der Parzelle: 4 Mann, 1 Arbeitstag, nötiger Fuhrpark = mind. 1.000,- €). Aufgrund der Kritik langjähriger Pächter an der neuen Regelung wird für Pächter, die die Parzelle(n) seit vielen Jahren angepachtet haben, die Pflicht zur Leistung einer Kautionshöhe auf Antrag ausgesetzt, bei einer kürzeren Nutzungszeit kann, ebenfalls auf Antrag, nach Prüfung des Einzelfalles die Verpflichtung ausgesetzt werden oder die Höhe der Kautionshöhe reduziert werden.

Zur Abstimmung der notwendigen Maßnahmen, die mit der Umsetzung des Flucht- und Rettungswegekonzepts und der Freimachung der verwilderten Parzellen zur Neuverpachtung bzw. Renaturierung und der Beseitigung des Unrats auf den leeren Parzellen und im Wald, erforderlich sind, fand am 10.08.2017 das „1.Koordinationsstreffen für das Gebiet Breitfilz“ zwischen den Bereichen Liegenschaften, Bauhof, Ordnungsamt, Grünbereich, Tiefbau und Feuerwehr statt. Folgende Punkte wurden behandelt und nachfolgende Aufgaben verteilt.

Aufgabe	Zuständig	Stand 15.09.17
Konzept Neunummerierung des Gebiets	Frau Rihm, Liegenschaften	Konzept vorhanden: Entlang des Hauptweges erfolgt eine alphabetische Reihenbezeichnung, rechts davon gehen die geraden Nummern, links davon die ungeraden ab. Parzellen, die im Renaturierungsbereich liegen, erhalten eine Zusatzkennung. Die konkrete Nummernvergabe erfolgt im Rahmen der Vertragsneuerstellungen.
Einführung von sog. Sammelpunkten	Herr Jauß, Ordnungsamt	Wird mit den Einsatzleitstellen der Umgebung geklärt.
Kostenschätzung für die Instandsetzung der Parzellen, Wege und Gräben im Gebiet Breitfilz (und - wegen möglicher Ausschreibung - auch Wankstraße)	Frau Suttner, Bauhof/Grünbereich	Es liegt eine Kostenprognose für die Gebiete Breitfilz und Wankstraße vor.
Prüfung einer möglichen Löschwasserversorgung im Gebiet Breitfilz Gegenüberstellung zu (Anschaffungs-)Kosten	Herr Abt/Herr Weißflog Feuerwehr/Tiefbau (Rsp. Mit Wasserwerk, Herrn Auner, Herrn	Die Verlegung einer Löschwasserleitung entlang der Straße im Breitfilz wird aus mehreren Gründen problematisch gesehen (Untergrund, Stabilität,

eines mobilen Einsatzgerätes	Gaar)	<p>Frostschutz, Stehwasser). Es liegt eine Kostenschätzung für die Leitungslegung vor.</p> <p>Alternativ dazu wurde die Anschaffung eines ATV (Quad-ähnliches Fahrzeug mit Sondermodulen und –funktionen) geprüft. Hierzu liegt eine ausführliche Beschreibung inkl. Kostenaufstellung von Herrn Abt vor.</p> <p>Das Fahrzeug kann neben der Feuerwehr auch vom Bauhof für unwegbares Gelände genutzt werden.</p> <p>Die Anschaffung würde von den beteiligten Stellen der Leitungslösung aus Kosten-/Nutzengründen bevorzugt werden.</p>
------------------------------	-------	---

Noch offen und im nächsten Koordinationstreffen (IV. Quartal 2017) zu klären sind die Punkte:

- Parkbereich / Feuerwehrezufahrt Breitfilz klären (Feuerwehr, Liegenschaften, Tiefbau, Ordnungsamt)
Schilder dazu organisieren und anbringen
- Informationstafeln für die Parzellengebiete organisieren und Aufstellen
- Begehung Breitfilz mit Prüfung der Gräben auf Notwendigkeit
- Erstellung eines Leistungsverzeichnisses für die Ausschreibung der Grün-Maßnahmen
- Abstimmung mit TU und FH wegen Projekt Vermessung der Parzellen
- Wasserversorgung Wankstraße
- Änderung Nummerierung Wankstraße prüfen
- Analyse des Gebiets Gleisdreieck; Erstellen eines Konzepts für das Gebiet (Sonderfall wegen Lage und Zugänglichkeit der Parzellen). Zudem besteht ein Zwischenpachtvertrag (Generalpachtvertrag) mit Unterpachtverhältnissen zugunsten der Bahn. => Erschwernis bei der Umsetzung von Maßnahmen.
Eine Umsetzung von Maßnahmen wird im Gebiet Gleisdreieck voraussichtlich erst im Jahr 2019 umfassend möglich sein.

Um die erforderlichen Maßnahmen zur Ordnung und besseren Verwaltbarkeit der Gartenparzellengebiete umsetzen zu können, schlägt die Verwaltung vor,

- die bestehenden Verträge mit dem Angebot des Abschlusses eines neuen Pachtvertrages zum Ablauf des aktuellen Pachtjahres zu kündigen
- die anliegende Gartenordnung als Grundlage für das Handeln der Verwaltung und als Basis für die neuen Verträge zu beschließen
- die Parzellengebiete zu vermessen und im Breitfilz ggf. auch die Gebiete Wankstraße und Gleisdreieck neu zu nummerieren

- die notwendigen Brandschutzmaßnahmen entsprechend des Vorschlags der Feuerwehr zu treffen und entsprechend des gemeinsamen Vorschlags der Feuerwehr mit dem Bereich Tiefbau umzusetzen
- die zuständigen Stellen außerhalb der städtischen Zuständigkeit zur Klärung der Sachfragen einzuschalten und eine Lösung bestehender Probleme (Öfen, exzessive Tierhaltung, Bebauung, Naturschutz/Bepflanzung, Grundwassernutzung) herbeizuführen
- eine Lösung bezüglich der Gebäude, die grundsätzlich einer Baugenehmigung unterliegenden, herbeizuführen.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Einführung der „**Gartenordnung**“ für die Gartenparzellengebiete der Stadt Penzberg im Gebiet der Stadt Penzberg und die Umstellung der bestehenden Pachtverträge auf das neue Vertragsmuster. Der Stadtrat stimmt der Umsetzung aller mit der Umsetzung der Gartenordnung in Verbindung stehenden Maßnahmen zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die vom Stadtrat beschlossenen Maßnahmen umzusetzen.

3. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Beschlussvorschlag der Verwaltung unter der Maßgabe zum Beschluss zu erheben, dass in den Verträgen weder der Einsatz von mineralischem Dünger zugelassen wird noch die Verwendung von Pestiziden.

Mehrheitlich beschlossen Ja 22 Nein 1 (StR Sacher)

10 Campingplatz am Kirnberger Weiher: Antrag der BfP Stadtratsfraktion auf Freigabe von Wochen- bzw. Wochenendplätzen für Zelte sowie Schaffung eines freien Zugangs zum Ufer des Badeweiher

1. Vortrag:

Der Campingplatz „Hubersee“ der Stadt hat derzeit 110 Stellplätze zu je einem Pachtzins von 1.320,- €/Jahr. Bei Vollbelegung kann damit ein Ertrag von 145.200,- €/ Jahr zzgl. weiterer Erträge (z. B. für Hundehaltung) erzielt werden.

Von den 110 Stellplätzen liegen 11 Dauerstellplätze in dem von dem Antrag der BfP umfassten Gebiet entlang des Seeufers. Die meisten dieser Pächter sind bereits seit vielen Jahren auf dem Campingplatz, sind aber (bis auf einen) nicht Bürger der Stadt Penzberg.

Aufgrund der unterschiedlichen Zeitpunkte der Vertragsbeginne liegen den Pachtverträgen unterschiedliche Vertragsmuster zu Grunde. Dies führt dazu, dass die Kündigungsfristen nicht identisch sind. Eine Kündigung der bestehenden Pachtverhältnisse wäre zwar jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich, jedoch mit unterschiedlichen Vorlaufzeiten und Modalitäten (30.09. oder 31.10., Schriftform, Brief, Einschreiben). Aufgrund der Erfahrung der letzten Monate zu vorsorglich zurückgestellten Neuverpachtungen der ersten Seereihe weist die Verwaltung darauf hin, dass die Camper immer wieder darauf hinweisen, dass sie eine hohe Summe vorallem in ihre Vorzelte investiert haben, die Ablösesumme hierfür kaum von jemandem fremden bezahlt würde und ein Abbau mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Schäden am Inventar führen würde. Auch, wenn die Gestaltung der Vorzelte und Stellplätze grundsätzlich in die Sphäre der Pächter fällt, wäre bei einer Kündigung der Stellplätze durch die Stadt mit entsprechenden Reaktionen der Pächter zu rechnen.

Durch den Wegfall der Dauerpachtverhältnisse würden der Stadt derzeit sichere Einnahmen in Höhe von 14.520,- €/J (1/10 der Stellplätze) wegfallen.

Diese Summe könnte durch eine kostenpflichtige Nutzung der Fläche aus Kurzzeitverträgen (Wochenendnutzer, Feriennutzer, Eintritt für Badegäste etc.) ausgeglichen werden. Es wäre zu prüfen, wie viele Kurzzeit-Zeltplätze bzw. -Stellplätze dort entstehen könnten und zu welchem Preis diese pro Tag zu verpachten wären. Anhaltspunkte könnten die Preislisten ähnlich gelagerter Campingplätze aus der näheren Umgebung bieten. Dabei ist zu bedenken, dass eine „Kurzzeitnutzung“ in der Regel nur saisonal erfolgen wird und damit ein Betrieb lediglich in dem Zeitraum von ca. Ostern bis Oktober erfolgen kann/wird. Darüber hinaus ist eine Kurzzeitnutzung immer mit einer höheren Bodenabnutzung verbunden. Es wäre zunächst zu prüfen, ob der relativ weiche Untergrund einer verstärkten Nutzung ohne vorherige Befestigungsmaßnahmen standhält. Erforderlichenfalls wäre eine Kostenschätzung einzuholen, ob und zu welchen Kosten eine Bodenstabilisierung möglich ist. Sollten des Weiteren Einzelbadegäste die Fläche nutzen können, müssten die Bereiche von Dauercampnern, Kurzzeitcampnern und Badegästen klar voneinander abgetrennt sein, um Ärger und Streitigkeiten der Benutzergruppen zu vermeiden.

Die geplante Freigabe der ersten Seereihe für „Kurzzeitnutzer“ bringt mit Blick auf Organisation und Verwaltung praktische Umsetzungsfragen mit sich. Damit Gästen und Dauercampnern in ausreichender Anzahl und Sauberkeit Sanitäreinrichtungen, Abfallbehälter, usw. zur Verfügung stehen, wäre es zur Umsetzung des angedachten Mischnutzungskonzepts erforderlich, den Sanitär- und Abfallentsorgungsbereich auszubauen. Darüber hinaus bedarf es zur Verwaltung und Organisation des täglichen Betriebes vor Ort einer zumindest am Wochenende sowie in den Ferien ganztägig und in der Sommersaison zumindest nachmittags vor Ort durchgängig anwesenden, zuständigen Person, die als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Diese Aufgabe kann nicht durch die Liegenschaftsverwaltung der Stadtverwaltung übernommen werden, da weder die zeitlichen Kapazitäten noch die örtliche Nähe gegeben sind. Um einen geregelten

Ablauf vor Ort sicher zu stellen, ist es erforderlich, dass durch die Liegenschaftsverwaltung eine Preisliste zur Kurzzeitnutzung, sowie eine neue Campingplatzordnung erarbeitet und dem Stadtrat zur In-Kraft-Setzung vorgelegt wird. Weiter wären grundlegende Zuständigkeitsfragen (Tätigkeiten vor Ort ⇔ Zuständigkeit Stadtverwaltung) zu klären und die vor Ort nötige Ausstattung zu ermitteln, bereitzustellen und zu beschaffen.

Zu Punkt 3 des Antrags darf mitgeteilt werden, dass die dort ausgeschriebene Stelle mit Wirkung zum 15.09.2017 mit einem Stadt- und Raumplaner besetzt werden konnte. Das Aufgabenspektrum, speziell „Unterstützung im Bereich Campingplatz und Schrebergärten“ ist auf die Planungsfragen (Stadt- und Landschaftsplanung) ausgerichtet, nicht aber auf Verwaltungstätigkeiten (Vertragsabschlüsse, Abrechnungstätigkeiten, Service vor Ort). Die Übernahme von administrativen Aufgaben durch die angedachte Person ist damit nicht möglich.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat stimmt dem Vorschlag der Fraktion Bürger für Penzberg – BfP zu und beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Prüfung des Beschlusses im SBV-Ausschuss zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

3. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Beschlussvorschlag der Verwaltung zum Beschluss zu erheben.

Einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

1. Vortrag:

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 22.02.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße / Westtangente“ einschließlich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg angeordnet.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 10.03.2005 im Amtsblatt der Stadt Penzberg bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 18.04.2006 bis 18.05.2006 durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.04.2006 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von der Planung unterrichtet.

Der Stadtrat hat am 24.06.2008 den Bebauungsplan „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße / Westtangente“ sowie die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg nach frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gebilligt und den Auslegungsbeschluss gefasst.

Die öffentliche Auslegung wurde am 11.08.2008 im Amtsblatt der Stadt Penzberg ortsüblich bekannt gemacht und vom 19.08.2008 bis einschließlich 19.09.2008 vollzogen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde die Bekanntmachung hinsichtlich der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, überarbeitet und im Amtsblatt Nr. 9/2017 vom 10.08.2017 erneut bekanntgemacht.

Bei der Wiederholung der Auslegung wurde auf die folgenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes sowie zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes hingewiesen:

- Informationen zum Schutzgut Mensch:
 - Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau
- Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau
 - Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 - Stellungnahme des Bund Naturschutzes in Bayern e. V.
- Informationen zu den Schutzgütern Boden und Wasser
 - Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim
 - Stellungnahme des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg

Neben den umweltbezogenen Stellungnahmen sind außerdem folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Informationen zum Schutzgut Mensch:
 - schalltechnische Untersuchung
 - Umweltbericht
- Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen:
 - Umweltbericht
 - spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung vom 04.06.2014

Die Wiederholung der öffentlichen Auslegung wurde vom **18.08.2017 bis einschließlich 18.09.2017** durchgeführt.

Die zur wiederholten öffentlichen Auslegung vorliegenden Planunterlagen wurden auch im Internet auf der Homepage der Stadt Penzberg zum Download sowie zur Ansicht zur Verfügung gestellt.

Hierbei handelte es sich um folgende Unterlagen:

-  01-FNP-Plan-8. Änderung vom 01.04.2017
-  02-Begründung FNP-Änderung 01.04.2017
-  03-Umweltbericht zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes 01.04.2017
-  04-BPlan Gewerbezentrum Seesh.-Str_Westtangente 18.06.2017
-  05-Begründung B_Plan Gewerbezentrum Seesh.-Str_Westtangente 18.06.2017
-  06-Umweltbericht zum Bebauungsplan Gewerbezentrum Seeshaupter Straße 01.04.2017
-  07-Schalltechnische Untersuchung 12.12.2016
-  08- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung 04.06.2014
-  09-Bebauungsplan Gewerbezentrum Seeshaupter Straße-Westtangente - Billigungsbeschluss 24.06.2008
-  10-Entwurf FNP-Änderung 02.05.2006
-  11-Begründung FNP-Änderung 2006
-  12-Umweltbericht FNP-Änderung 2006
-  13-Entwurf FNP-Änderung 20.05.2008
-  14-Bebauungsplanentwurf April 2006
-  15-Bebauungsplanentwurf 28.05.2008
-  16-Stellungnahmen Behörden aus dem Jahr 2006
-  17-Stellungnahme Landratsamt zur Flächennutzungsplanänderung aus dem Jahr 2006
-  18-Flächennutzungsplanänderung - Stellungnahme fachlicher Naturschutz 08.06.2016
-  19-Stellungnahme fachlicher Naturschutz vom 08.06.2016 zum Bebauungsplan
-  20-Stellungnahme - Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten vom 09.06.2016
-  21-Stellungnahme - Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten 09.06.2016 Ergänzt
-  22-Stellungnahme - Bund Naturschutz vom 12.06.2016
-  23-Stellungnahme Technischer Umweltschutz vom 08.06.2016
-  24-Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Weilheim vom 08.06.2016
-  25-Stellungnahme Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg vom 09.06.2016
-  26-Stellungnahme - fachlicher Naturschutz vom 06.06.2017
-  27-Stellungnahme - Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten vom 31.05.2017
-  28-Stellungnahme - Bund Naturschutz vom 4.6.2017
-  29-Stellungnahme Technischer Umweltschutz vom 09.06.2017

Von der Öffentlichkeit wurden innerhalb der Auslegungsfrist im Rahmen der Wiederholung der öffentlichen Auslegung weder Bedenken, noch Anregungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße / Westtangente“ sowie zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes geäußert.

Außerdem wurde die Stellungnahme der Bayernwerk AG nicht in die Abwägung zum Billigungsbeschluss des Bebauungsplanes „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße /

Westtangente“ sowie zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 26.07.2016 eingestellt.

Diese fehlende Abwägung wird nun nachgeholt.

Stellungnahme der Bayernwerk AG vom 19.05.2016:

Die Bayernwerk AG hat mit Schreiben vom 19.05.2016 folgende Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße / Westtangente“ sowie zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes eingereicht:

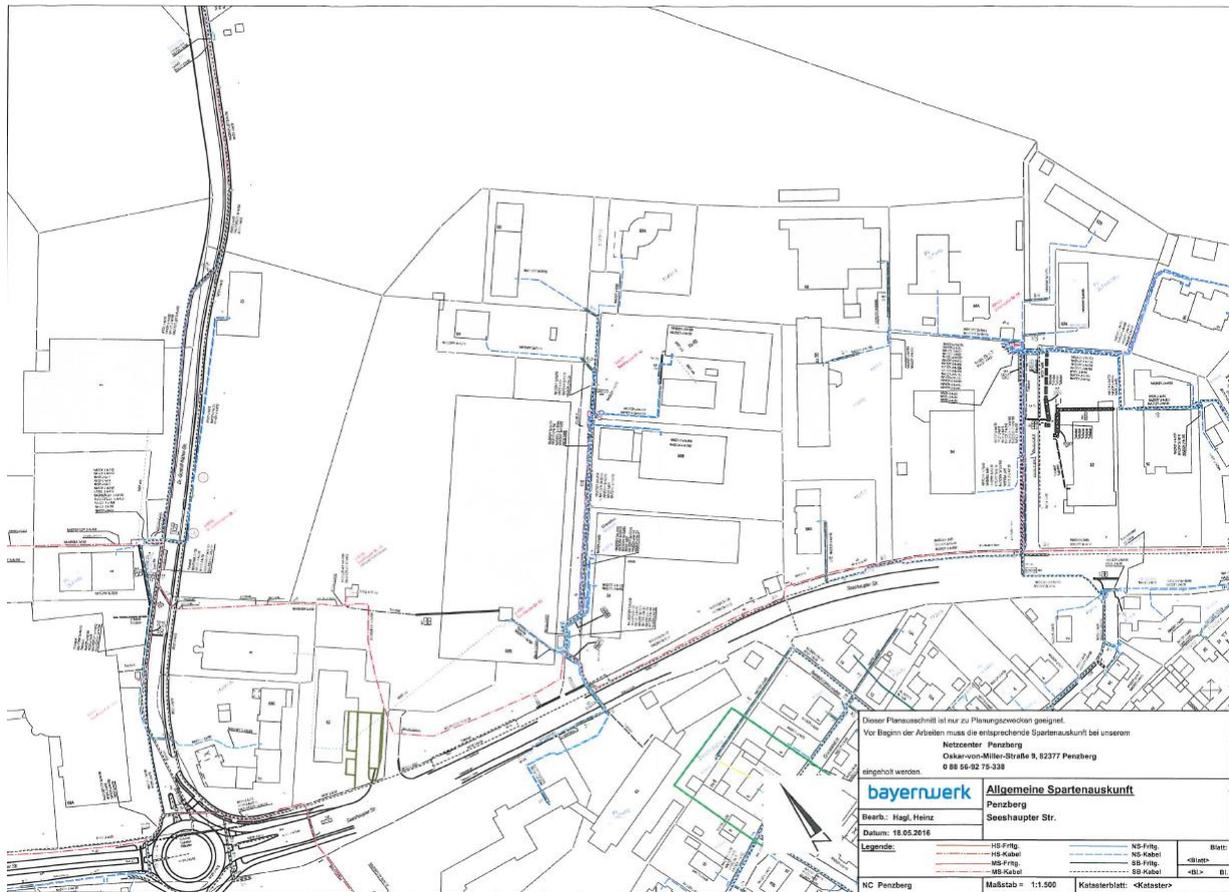
Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Die Leitungen nebst Zubehör sind auf Privatgrund mittels Dienstbarkeiten grundbuchamtlich gesichert.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.



Abwägung:

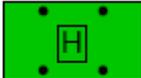
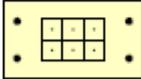
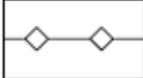
Nachfolgend ist die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt:



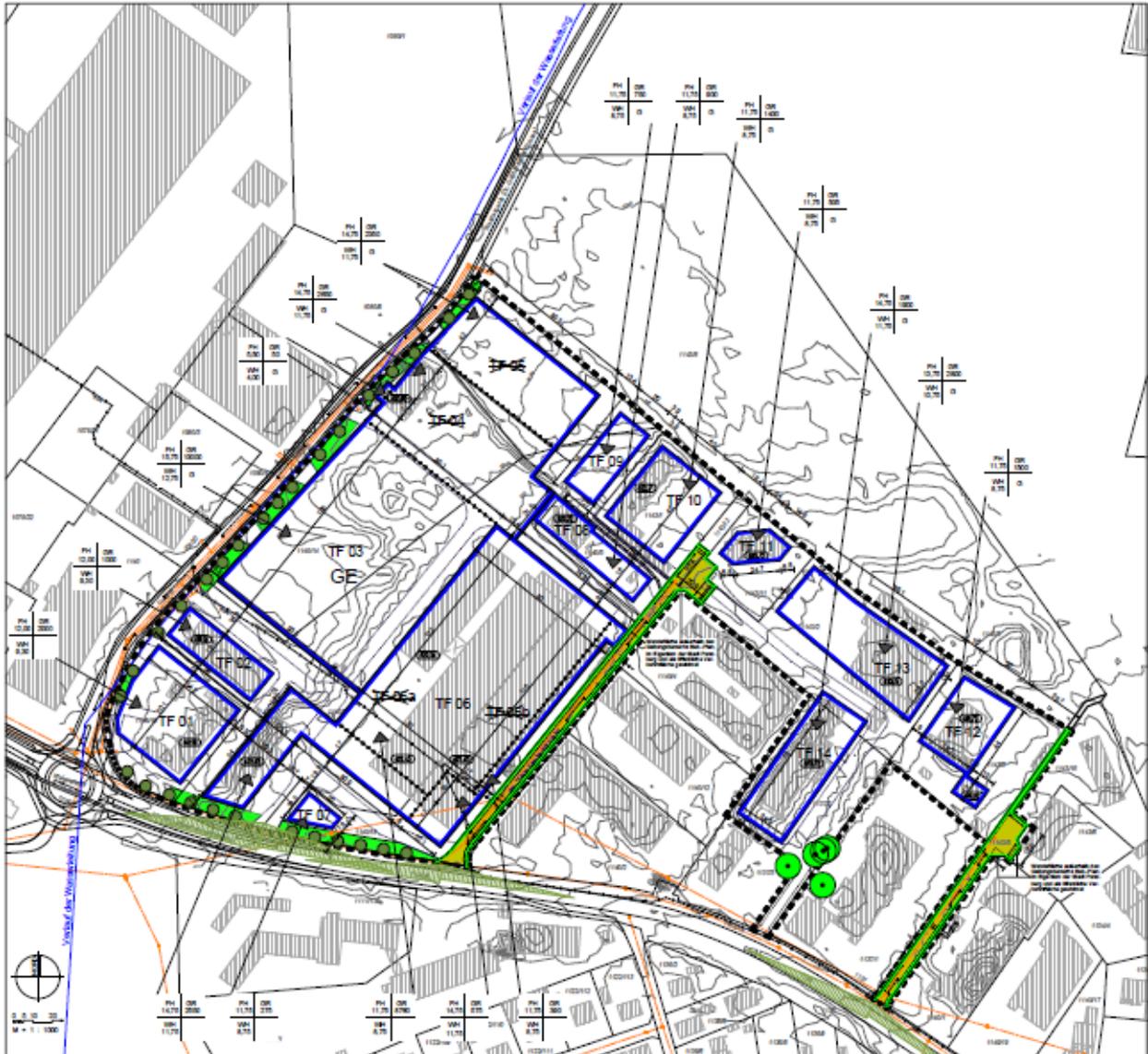
8. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche anstelle der bisher ausgewiesenen Waldfläche für das Grundstück Fl.-Nr. 1143/8 Teilfläche der Gemarkung Penzberg.

Die bisherigen Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg vom 30.04.2002 werden für den in dieser Änderung betroffenen Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 1143/8 Teilfläche der Gemarkung Penzberg wie folgt geändert:

Legende zur Flächennutzungsplanänderung:

	Geltungsbereich der Änderung		Natürlicher und naturnaher Wald (Hochmoorwald)
	Biotop mit überregionaler Bedeutung (Nummer gemäß Kartierung)		Mischwald
	Landwirtschaftliche Hofstelle/Außenbereich		Grünfläche für Dauerkleingärten
	unterirdische Leitung		Gewerbliche Bauflächen
	bestehende Straße (Westtangente - nachrichtliche Übernahme)		

Nachfolgend ist der Planteil des Bebauungsplanes „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße / Westtangente“ dargestellt:



Die Belange der Bayernwerk AG sind zu berücksichtigen.

Diese Belange haben auf die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes von Waldfläche zu einer gewerblichen Baufläche keine Auswirkungen.

Der Bebauungsplan „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße / Westtangente“ ist dahingehend zu ergänzen, indem die Trassen der unterirdischen Versorgungsleitungen im Planteil eingezeichnet werden und das Planzeichen als Hinweis übernommen wird. Zusätzlich ist für dieses Planzeichen der Hinweis durch Text bezüglich des Freihaltebereichs von 2,5 m zur Trassenachse sowie des Schutzzonenbereichs für Kabel bei Aufgrabungen zu ergänzen.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Von der Öffentlichkeit wurden innerhalb der Auslegungsfrist im Rahmen der Wiederholung der öffentlichen Auslegung weder Bedenken, noch Anregungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße / Westtangente“ sowie zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes geäußert.

Im Rahmen der Abwägung bezüglich der Stellungnahme der Bayernwerk AG vom 19.05.2016

wird beschlossen, dass die Belange der Bayernwerk AG zu berücksichtigen sind.

Diese Belange haben auf die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes von Waldfläche zu einer gewerblichen Baufläche keine Auswirkungen.

Der Bebauungsplan „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße / Westtangente“ ist dahingehend zu ergänzen, indem die Trassen der unterirdischen Versorgungsleitungen im Planteil eingezeichnet werden und das Planzeichen als Hinweis übernommen wird. Zusätzlich ist für dieses Planzeichen der Hinweis durch Text bezüglich des Freihaltebereichs von 2,5 m zur Trassenachse sowie des Schutzzonenbereichs für Kabel bei Aufgrabungen zu ergänzen.

Der Stadtrat billigt die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg nach Wiederholung der öffentlichen Auslegung sowie Abwägung der Belange der Bayernwerk AG.

Der Stadtrat beschließt, die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg festzustellen.

Der Stadtrat billigt den Bebauungsplan „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße / Westtangente“ der Stadt Penzberg nach Wiederholung der öffentlichen Auslegung sowie Abwägung der Belange der Bayernwerk AG.

Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße / Westtangente“ der Stadt Penzberg in der Fassung der berücksichtigten Ergänzung der Belange der Bayernwerk AG als Satzung.

3. Beschluss zu Art. 49 GO:

Der Stadtrat beschließt die Feststellung der persönlichen Beteiligung des Stadtratsmitglieds Frau Niebling-Rößle gem. Art. 49 GO.

Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

4. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Beschlussvorschlag der Verwaltung zum Beschluss zu erheben.

Mehrheitlich beschlossen Ja 21 Nein 1 (StR Dr. Engel)

12	Bebauungsplangebiet "Birkenstraße West": Antrag der BfP Stadtratsfraktion auf Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 24.03.2015 und Aufstellung eines Bebauungsplans "Birkenstraße West" im beschleunigten Verfahren im Sinne des § 13 b BauGB
----	--

1. Vortrag im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom 19.09.2017:

Mit Schreiben vom 27.07.2017 stellt die parteifreie Wählervereinigung e. V. BfP-Fraktion-Stadtrat folgenden Antrag zum Bebauungsplan „Birkenstraße West“:

1. Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplangebiet „Birkenstraße West“ vom 24.03.2015 wird aufgehoben.
2. Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Birkenstraße West“ (gleicher bekannter Umgriff) im beschleunigten Verfahren im Sinne des § 13 b BauGB aufzustellen.

Begründet wird der Antrag dadurch, dass die BauGB Novelle am 13.05.2017 in Kraft getreten ist und als wesentliche Neuerung das beschleunigte Verfahren für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen vorsieht. Der neue § 13 b BauGB eröffnet der Stadt zukünftig ein vereinfachtes, beschleunigtes Verfahren zur Überplanung von Außenbereichsflächen (Ortsrand) für den Wohnungsbau. Gemeinden können künftig Bebauungspläne mit einer Grundfläche bis zu 10.000 m² (durch das Hauptgebäude versiegelte Flächen) für Wohnnutzung im beschleunigten Verfahren aufstellen. Der damit verbundene Vorteil besteht darin, dass

- das Erfordernis einer Umweltprüfung entfällt,
- die Eingriffsregelung (Ausgleichsflächenbedarf) suspendiert ist,
- die frühzeitige Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung entfällt und
- der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden muss.

Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13 b BauGB kann nur bis zum 31.12.2019 förmlich eingeleitet werden; Der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB ist bis zum 31.12.2021 zu fassen.

Dieses Verfahren spart der Stadt Penzberg und den Eigentümern der privaten Grundstücksflächen enorme Kosten. Eine zeitliche Verzögerung tritt durch die Aufhebung des bestehenden Aufstellungsbeschlusses nicht ein.

2. Stellungnahme der Verwaltung (Stadtbauamt)

§ 13 b des Baugesetzbuchs dient zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a unter den im Antragschreiben der BfP genannten Voraussetzungen.

Die BauGB-Novelle vom Mai 2017 wird für den Bebauungsplan „Birkenstraße West“ nicht benötigt und bietet im Vergleich zum derzeitigen Bebauungsplanverfahren keine Vorteile.

Begründung:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Birkenstraße West“ erfolgt bereits im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Der Aufstellungsbeschluss im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB erfolgte am 24.03.2015.

Der § 13 b BauGB enthält kein eigenes Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen, sondern verweist lediglich auf die Anwendbarkeit des in § 13 a (Bebauungspläne der Innenentwicklung) geregelten beschleunigten Verfahrens für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

- entfällt das Erfordernis einer Umweltprüfung. Es ist jedoch u. a. der Nachweis zu führen, dass durch den Bebauungsplan keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.
- ist der naturschutzfachliche Eingriff ohne das Erfordernis von Ausgleichsflächen zulässig.
- kann von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen werden
- kann der Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Im Hinblick auf die Größe des Baugebietes und die Vielzahl der durch die Bauleitplanung betroffenen Bürger wurde zu Gunsten der Bürgerfreundlichkeit durch Zurverfügungstellung von ausreichenden Informationen auf eine frühzeitige Bürgerbeteiligung (Öffentlichkeitsbeteiligung) sowie eine Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht verzichtet.

Die vorliegenden Stellungnahmen und Bürgereinwendungen bestätigen, dass ein Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung zu keiner Verfahrensbeschleunigung beigetragen hätte, da auf alle Fälle eine Planänderung erforderlich wird, die einer erneuten Auslegung bedurft hätte.

Im Rahmen eines von der Stadt Penzberg selbst verfassten knapp gehaltenen Umweltberichts als Teil der Begründung wurde nachgewiesen, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden.

Der naturschutzfachliche Ausgleich fällt für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Birkenstraße West“ nicht an, da dieser im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB erfolgt.

Für die bereits gerodete Waldfläche ist jedoch unabhängig vom Verfahren (Regelverfahren oder beschleunigtes Verfahren) ein Waldausgleich zu erbringen (Auflage in der Rodungsgenehmigung durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten).

Im vorliegenden Fall ist die Fläche des Bebauungsplanes „Birkenstraße West“ bereits im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen, so dass sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der vorliegende Antrag auf Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses „Birkenstraße West“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB und Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Birkenstraße West“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b in Verbindung mit § 13 a BauGB würde zu keiner Verfahrensänderung führen da der Bebauungsplan bereits seit dem Aufstellungsbeschluss im beschleunigten Verfahren durchgeführt wird.

Die Verfahrensdauer würde hierdurch unnötig verlängert werden, da bereits erfolgte Verfahrensschritte eventuell neu durchgeführt werden müssten.

Außerdem ist zu beachten, dass § 13 b nur bis zu einer Grundfläche von 10.000 m² anwendbar ist. Bei dieser Grundfläche sind neben den Hauptgebäuden auch die Terrassenbereiche und

nicht untergeordnete Balkone sowie Zuwegungen zu berücksichtigen. Die Erreichung der 10.000 m²-Grenze scheint nach überschlägiger Berechnung gefährdet, da die GR im derzeitigen Bebauungsplanentwurf ohne Berücksichtigung der Terrassen, Balkone und Zuwegungen bereits ca. 8.000 m² beträgt.

Im derzeitigen beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beträgt die Grenze der GR 20.000 m². Unterhalb dieser Grenze ist weder ein naturschutzfachlicher Ausgleich, noch eine frühzeitige Beteiligung erforderlich.
Diese Begrenzung der GR wird auf alle Fälle durch den Bebauungsplan eingehalten.

3. Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom 19.09.2017:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat, den Antrag der BfP-Fraktion zum Bebauungsplan „Birkenstraße West“ auf Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für das Bebauungsplangebiet „Birkenstraße West“ vom 24.03.2015 und Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Birkenstraße West“ im beschleunigten Verfahren im Sinne des § 13 b BauGB abzulehnen, da der Stadtrat am 24.03.2015 bereits die Aufstellung des Bebauungsplanes „Birkenstraße West“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB angeordnet hat und das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Birkenstraße West“ bereits im beschleunigten Verfahren durchgeführt wird.

4. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt, den Antrag der BfP-Fraktion zum Bebauungsplan „Birkenstraße West“ auf Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für das Bebauungsplangebiet „Birkenstraße West“ vom 24.03.2015 und Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Birkenstraße West“ im beschleunigten Verfahren im Sinne des § 13 b BauGB abzulehnen, da der Stadtrat am 24.03.2015 bereits die Aufstellung des Bebauungsplanes „Birkenstraße West“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB angeordnet hat und das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Birkenstraße West“ bereits im beschleunigten Verfahren durchgeführt wird.

5. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Beschlussvorschlag der Verwaltung zum Beschluss zu erheben.

Mehrheitlich beschlossen Ja 20 Nein 3 (StRe Sacher, Kammel, Reitmeier)

1. Vortrag:

Mit Schreiben vom 07.09.2017 erklären die Stadtratsmitglieder André Anderl, Michael Kühberger und Jack Eberl ihren Austritt aus der CSU-Stadtratsfraktion. Ferner stellen sie fest, dass sie künftig eine eigenständige Fraktion mit den Namen „Freie Fraktion“ bilden. Neben der Klärung der Sitzverteilung in den Ausschüssen ersuchen sie ferner ihre bisherigen Referententätigkeiten weiterführen zu können.

Aus persönlichen Gesprächen und der Berichtserstattung in den Medien geht nach den Gesamtumständen erkennbar hervor, dass der Austritt und die Bildung einer eigenen Fraktion Ausdruck einer geänderten politischen Position sind. Die Veränderung des Stärkeverhältnisses ist deshalb entsprechend auszugleichen. Durch den wirksamen Austritt aus der CSU-Stadtratsfraktion verlieren die Stadtratsmitglieder Anderl, Kühberger und Eberl ihre Ausschusssitze sowie Stellvertreterfunktionen. Der Verlust tritt jedoch nicht automatisch ein, sondern setzt eine Abberufung durch den Stadtrat voraus, der hierzu verpflichtet ist.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Stadtratsmitglieder Herrn André Anderl als Ausschussmitglied des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten und des Haushaltsausschusses, sowie Herrn Jack Eberl als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses und des Haushaltsausschusses abuberufen.

Ferner beschließt der Stadtrat das Stadtratsmitglied Herrn André Anderl von seinen Stellvertreterfunktionen im Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten sowie im Rechnungsprüfungsausschuss sowie das Stadtratsmitglied Herrn Michael Kühberger von seinen Stellvertreterfunktionen in den Ausschüssen für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten, Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten, im Rechnungsprüfungsausschuss sowie im Haushaltsausschuss abuberufen.

3. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Beschlussvorschlag der Verwaltung zum Beschluss zu erheben.

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

1. Vortrag:

Der in Art. 33 Abs. 1 GO normierte Grundsatz der Spiegelbildlichkeit (Proporz) findet bei der Auswahl der Verbandsräte und bei der Benennung der Stellvertreter weder unmittelbar noch analog Anwendung. Bei der Benennung der Verwaltungsräte mit ihren Stellvertretern verweist die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg jedoch darauf, dass die Besetzung des Verwaltungsrats entsprechend der Besetzung der vom Stadtrat gebildeten Ausschüsse nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung erfolgt.

Die aus der CSU Stadtratsfraktion ausgetretenen Stadtratsmitglieder sind deshalb in Anlehnung an die Bestimmungen der Gemeindeordnung als Verwaltungsräte des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg und in analoger Anwendung als Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kläranlage Penzberg“ vom Stadtrat formell abzuberufen.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Verwaltungsratsmitglieder des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg Herrn Jack Eberl und Herrn Michael Kühberger sowie das Stadtratsmitglied Herrn André Anderl als Ersten Stellvertreter abzuberufen.

Des Weiteren beschließt der Stadtrat die Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kläranlage Penzberg“ Herrn Jack Eberl und Herrn Michael Kühberger sowie das Stadtratsmitglied Herrn André Anderl als Stellvertreter abzuberufen.

3. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Beschlussvorschlag der Verwaltung zum Beschluss zu erheben.

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

15 Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Penzberg: Änderung der Besetzung

1. Vortrag:

Mit dem Ausscheiden der drei Stadtratsmitglieder Anderl, Kühberger und Eberl aus der CSU-Stadtratsfraktion und der Bildung einer eigenen Fraktion erfolgt eine Änderung bei der Verteilung der Ausschusssitze. Demnach erhält die Freie Fraktion einen Ausschusssitz in den Ausschüssen, wogegen sich die Ausschusssitze der CSU-Stadtratsfraktion von zwei Sitzen auf einen Sitz reduziert.

Das Vorschlagsrecht für die Neubesetzung obliegt den einzelnen Stadtratsfraktionen. Die Bestellung einer anderen als der von dieser vorgeschlagenen Person ist nicht zulässig (Art. 33 Abs. 1 GO). Der Stadtrat ist somit an die Vorschläge gebunden und hat einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Nach Absprache mit der CSU-Stadtratsfraktion wird diese kurz vor der Stadtratssitzung ihre Vorschläge zur Besetzung ihres jeweiligen Ausschusssitzes mit den entsprechenden Stellvertreterfunktionen äußern.

Von der Freien Fraktion liegen der Verwaltung folgende Vorschläge zur Besetzung der einzelnen Ausschusspositionen vor:

Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten			
Fraktion	Ausschussmitglied	Erster Stellvertreter	Zweiter Stellvertreter
SPD	Frohwein-Sendl, Ute	Keller, Thomas	Leinweber, Adrian
SPD	Meindl, Susanne	Lenk, Hardi	Kleinen, Markus
SPD	Zöllner, Michael	Bartusch, Regina	Bocksberger, Markus
CSU	Probst, Maria	Lisson, Nick	Schmuck, Ludwig
Bündnis 90/Grüne	Dr. Engel, Kerstin	Adler, Klaus	Dr. Bauer, Johannes
BfP	Niebling-Rößle, Dorle	Sacher, Wolfgang	Kammel, Rüdiger
Freie Fraktion	Eberl, Jack	Anderl, André	Kühberger, Michael

Ausschuss für Stadtentwicklung-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten			
Fraktion	Ausschussmitglied	Erster Stellvertreter	Zweiter Stellvertreter
SPD	Bartusch, Regina	Leinweber, Adrian	Herold, Andreas
SPD	Keller, Thomas	Kleinen, Markus	Meindl, Susanne
SPD	Lenk, Hardi	Zöllner, Michael	Frohwein-Sendl, Ute
CSU	Schmuck, Ludwig	Probst, Maria	Lisson, Nick
Bündnis 90/Grüne	Dr. Bauer, Johannes	Dr. Engel, Kerstin	Adler, Klaus
BfP	Reitmeier, Manfred	Kammel, Rüdiger	Niebling-Rößle, Dorle
Freie Fraktion	Anderl, André	Kühberger, Michael	Eberl, Jack

Rechnungsprüfungsausschuss			
Fraktion	Ausschussmitglied	Erster Stellvertreter	Zweiter Stellvertreter
SPD	Bartusch, Regina	Zöllner, Michael	Lenk, Hardi
SPD	Bocksberger, Markus	Herold, Andreas	Kleinen, Markus
SPD	Leinweber, Adrian	Frohwein-Sendl, Ute	Keller, Thomas
CSU	Geiger, Christine	Schmuck, Ludwig	Probst, Maria
Bündnis 90/Grüne	Adler, Klaus	Dr. Engel, Kerstin	Dr. Bauer, Johannes
BfP	Sacher, Wolfgang	Reitmeier, Manfred	Kammel, Rüdiger
Freie Fraktion	Eberl, Jack	Anderl, André	Kühberger, Michael

Haushaltsausschuss			
Fraktion	Ausschussmitglied	Erster Stellvertreter	Zweiter Stellvertreter
SPD	Keller, Thomas	Kleinen, Markus	Herold, Andreas
SPD	Bartusch, Regina	Lenk, Hardi	Meindl, Susanne
SPD	Bocksberger, Markus	Frohwein-Sendl, Ute	Zöllner, Michael
CSU	Geiger, Christine	Probst, Maria	Schmuck, Ludwig
Bündnis 90/Grüne	Dr. Engel, Kerstin	Adler, Klaus	Dr. Bauer, Johannes
BfP	Sacher, Wolfgang	Reitmeier, Manfred	Niebling-Rößle, Dorle
Freie Fraktion	Eberl, Jack	Anderl, André	Kühberger, Michael

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt, den Vorschlägen der CSU-Stadtratsfraktion und der Freien Fraktion für die Besetzung der Ausschusssitze mit ihren jeweiligen Stellvertreterfunktionen zu folgen und die entsprechenden Stadtratsmitglieder zu berufen.

3. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Beschlussvorschlag der Verwaltung zum Beschluss zu erheben.

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

1. Vortrag:

Die von der CSU-Stadtratsfraktion ausgeschiedenen Stadtratsmitglieder Jack Eberl und Michael Kühberger waren beide Mitglied des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens „Stadtwerke Penzberg“ sowie der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kläranlage Penzberg“. Nachdem in den jeweiligen Gremien der Freien Fraktion künftig ein Sitz zu steht einigten sich die Fraktionsmitglieder darauf, für Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens „Stadtwerke Penzberg“ Herrn Michael Kühberger, sowie als Ersten Stellvertreter Herrn Jack Eberl und als Zweiten Stellvertreter Herrn André Anderl vorzuschlagen. Der Sitz der Freien Fraktion in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kläranlage Penzberg“ soll ebenfalls von Herrn Michael Kühberger wahrgenommen werden. Sein Stellvertreter ist Herr Jack Eberl.

Die CSU wird nach Absprache im Vorfeld zur Stadtratssitzung ihre Vorschläge zur Besetzung ihrer jeweiligen Sitze in den beiden Gremien sowie die Stellvertreterfunktionen machen.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt Herrn Michael Kühberger in den Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens „Stadtwerke Penzberg“ sowie in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kläranlage Penzberg“ als Vertreter der Freien Fraktion zu berufen. Als Stellvertreter im Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens „Stadtwerke Penzberg“ werden Herr Jack Eberl und Herr André Anderl in der genannten Reihenfolge ernannt. Herr Jack Eberl wird zudem als Stellvertreter von Herrn Kühberger in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kläranlage Penzberg“ berufen.

b) Der Stadtrat beschließt den Vorschlag der CSU-Stadtratsfraktion auf Besetzung der Sitze im Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens „Stadtwerke Penzberg“ und in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kläranlage Penzberg“ mit ihren jeweiligen Stellvertretern zu folgen und die entsprechenden Stadtratsmitglieder zu berufen.

3. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Beschlussvorschlag der Verwaltung zum Beschluss zu erheben.

Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

1. Vortrag:

Gemäß Art. 102 Abs. 1 und 2 GO ist die Jahresrechnung nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Stadtrat vorzulegen.

Das in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichene Rechnungsergebnis 2016 beträgt 60.612.100,71 €, wobei der Verwaltungshaushalt mit 48.262.971,36 € und der Vermögenshaushalt mit 12.349.129,35 € abschließt.

Gegenüber dem Rechnungsergebnis 2015 entstand beim Gesamthaushalt eine Senkung um 8.279.599,25 € (13,66 Prozent auf 2016 bezogen). Im Verwaltungshaushalt ergab sich eine Senkung von 3.654.699,27 € (7,57 %) und im Vermögenshaushalt um 4.624.899,98 € (37,45 %).

Das Haushaltsjahr 2016 war durch drei Besonderheiten geprägt:

1. Aufgrund der strengen Haushaltsvorgaben wurden die Ausgaben des Vermögenshaushalts um 37,45 Prozent gesenkt. Die Sparmaßnahmen führten im Verwaltungshaushalt zu einer Reduzierung um 7,57 Prozent. Auch gegenüber dem Gesamthaushaltsansatz konnten 9.005.309,73 € eingespart werden. Die Einsparungen wurde in 2016 trotz einer zukunftssträchtigen Immobilieninvestition erreicht. Der Personalkostenplanansatz wurde um 639.845,40 € unterschritten, trotz deutlicher Lohnerhöhungen.
2. Das Gewerbesteueraufkommen betrug 18.680.521,77 €. Die Mindereinnahmen gegenüber dem Haushaltsansatz betrugen 1.319.478,23 €. Dies geschah wegen einer Vorauszahlungsrückzahlung am Jahresende.
3. Erfreulich ist die Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt in Höhe von 8.236.516,92 € im Haushaltsplan waren hierfür 7.528.000,00 € veranschlagt. Die eingeplante Rücklagenentnahme in Höhe von 7.236.100 € konnte verhindert werden. Es wurden sogar den Rücklagen 3.725.724,74 € zugeführt.

Eine Kreditaufnahme war nicht notwendig und im Haushaltsplan auch nicht vorgesehen. Der Schuldendienst zum 31.12.2016 betrug 1,36 Mio. €. In 2017 werden weitere Tilgungen vorgenommen, so dass der Stand 31.12.2017 ca. 378 Tsd. Euro betragen wird. Dies ergibt eine Pro-Kopf-Verschuldung von 84 € (Vorjahr = 103 €, ab 2017 ca. 24 €). Sie liegt damit deutlich unter dem Landesdurchschnitt von Gemeinden vergleichbarer Größe, der zum 31.12.2014 mit 703 € (jeweils ohne Eigenbetriebe) angegeben wurde.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat bestätigt die Vorlage der Jahresrechnung 2016 mit Rechenschaftsbericht und beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß Art. 103 GO.

3. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Beschlussvorschlag der Verwaltung zum Beschluss zu erheben.

Einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

Daniela Koller
Schriftführung